Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9 Aktenzeichen: BK9-25/701

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund eines Antrags der

Deutsche ReGas GmbH und Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin, vertreten durch die Deutsche ReGas Verwaltung GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin:

Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH, Benrather Str. 18-20, 40213 Düsseldorf,

auf Überprüfung des Verhaltens der

Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin:

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf,

wegen der Vermarktung von Kapazitäten für den Zugang zu den LNG-Anlagen der Antragsgegnerin zu geringeren als den regulierten Entgelten

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Beisitzer als Vorsitzenden	Roland Naas,
den Beisitzer	Dr. Björn Heuser,
und den Beisitzer	Stefan Tappe

am 21.08.2026 beschlossen:

1. Nach Durchführung der von der Antragstellerin beantragten Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer Kapazitätsauktionen für den Zugang zu ihren LNG-Anlagen nicht die regulierten und kostendecken Entgelte zu verlangen, wird festgestellt, dass das untersuchte Verhalten der Antragsgegnerin bei der Vermarktung ihrer LNG-Kapazitäten nicht missbräuchlich ist.
2. Im Übrigen werden die Anträge der Antragstellerin abgelehnt.
3. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

1 Die Antragstellerin betreibt das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ im Hafen von Mukran. Das Terminal bestand seit Ende August 2024 aus den zwei Floating Storage and Regasification Units (FSRU) Neptune und Energos Power. [redacted]

2 Die Antragsgegnerin ist eine bundeseigene Gesellschaft; sie betreibt seit Anfang 2023 die LNG-Terminals „Wilhelmshaven 01“, bestehend aus dem FSRU Hoegh Esperanza, und „Brunsbüttel 01“, bestehend aus dem FSRU Hoegh Gannet. Zudem betreibt die Antragsgegnerin seit Mitte 2025 das LNG-Terminal „Wilhelmshaven 02“, bestehend aus dem FSRU Excelsior. Zum September 2026 ist geplant, das vierte Terminal „Stade 01“, bestehend aus dem FSRU Energos Force, in Betrieb zu nehmen. Die Antragsgegnerin beabsichtigt nach eigenem Bekunden, ihre Terminals „Brunsbüttel 01“, „Stade 01“ und „Wilhelmshaven 02“ sechs Monate nach Inbetriebnahme der dort geplanten landseitigen Terminals außer Betrieb zu nehmen. Die Betriebsdauer für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ ist auf maximal zehn Jahre ausgelegt. Die Terminals wurden mit dem Ziel errichtet, sehr schnell und kurzfristig eine LNG-Importinfrastruktur in Deutschland verfügbar zu haben und für die Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der landseitig zu bauenden LNG-Terminals einen kontinuierlichen LNG-Importbetrieb sicherzustellen. Die Anlagen der Antragsgegnerin unterliegen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur.

3 Im Oktober 2023 vermarktete die Antragsgegnerin sämtliche Kapazitäten der Terminals „Brunsbüttel 01“ und „Wilhelmshaven 01“ für den Nutzungszeitraum April bis Dezember 2024 durch Aufpreisauktionen. Sofern bei Aufpreisauktionen zum Auktionspreis mehrere Marktakteure auf einen Slot bieten, wird der Slot mit einem Auktionsaufschlag versehen und den bietenden Teilnehmern erneut angeboten. Der Auktionsaufschlag wird so lange schrittweise erhöht, bis der Slot genau einem Bieter zugeteilt werden kann. Am Terminal „Brunsbüttel 01“ wurden die Kapazitäten durchschnittlich [redacted]

[redacted] bzw. am „Terminal Wilhelmshaven 01“ für durchschnittlich [redacted] vermarktet.

4 Vom 13.06. bis zum 03.07.2024 bot die Antragsgegnerin dem Markt erstmals Kapazitäten der Terminals „Brunsbüttel 01“ und „Wilhelmshaven 01“ für den Nutzungszeitraum 2025 an. Zu diesem Zeitpunkt wandte die Antragsgegnerin erstmals die Vermarktungsform von Abwärtsauktionen und somit auch eine Vermarktung von Kapazitäten mit Startpreisen unterhalb der (zu erwartenden) genehmigten Tarife an. Bei einer Abwärtsauktion handelt es sich um eine Auktion, bei der bei Nichtnachfrage zu einem bestimmten Auktionsmindestpreis die nachfolgend aufgerufenen Auktionsmindestpreise schrittweise sinken. Sofern sich also zu einem aufgerufenen Auktionsmindestpreis keine Nachfrage ergeben sollte, würden die nachfolgenden Auktionsrunden schrittweise mit niedrigeren Auktionsmindestpreisen aufgerufen werden, bis sich eine Nachfrage einstellt. Gestartet wurden die Auktionen mit einem Auktionsmindestpreis [redacted] (Terminal „Brunsbüttel 01“) bzw. [redacted] (Terminal „Wilhelmshaven 01“). In den Abwärtsauktionen wurde der Auktionsmindestpreis schrittweise gesenkt und betrug in der letzten Auktionsrunde jeweils [redacted]. Gleichzeitig vermarktete die Antragsgegnerin Kapazitäten für die Kalenderjahre 2026 (Brunsbüttel 01 mit einem Auktionsmindestpreis [redacted] und Wilhelmshaven 01 von [redacted]) und 2027 (Brunsbüttel 01 mit einem Auktionsmindestpreis von [redacted] und Wilhelmshaven 01 von [redacted]

5 [redacted]

6 Die Beschlusskammer genehmigte der Antragsgegnerin am 19.12.2024 für das Kalenderjahr 2025 Tarife in Höhe von 5,12 EUR/MMBtu für das Terminal „Brunsbüttel 01“ (Az. BK9-24/102-LNG-PLAN) und 1,29 EUR/MMBtu für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ (Az. BK9-24/101-LNG-PLAN).

7 Am 20.12.2024 – an diesem Tag genehmigte die Europäische Kommission eine Beihilfemaßnahme (Az. C(2024) 9367 final) zur Förderung des Betriebs der LNG-Anlagen der Antragsgegnerin – kündigte die Antragsgegnerin an, am 23.12.2024 kurzfristig Kapazitäten für das erste

Quartal 2025 für ihre beiden LNG-Terminals „Brunsbüttel 01“ und „Wilhelmshaven 01“ mittels Abwärtsauktion zu vermarkten. Dass die Antragsgegnerin die Vermarktung ihrer Kapazitäten im Wege einer solchen Abwärtsauktion und auch mit Startpreisen unterhalb der genehmigten Tarife beabsichtigte, war seit etwa Mitte des Jahres 2024 marktbekannt geworden, da die Antragsgegnerin dies in der Vermarktung vom 13.06. bis 03.07.2024 bereits praktizierte. Ein Unterschied zwischen den Abwärtsauktionen im Sommer 2024 und denen im Dezember 2024 bestand lediglich darin, dass der letzte Auktionsmindestpreis in den Dezemberauktionen deutlich niedriger [redacted] lag. Bei den Auktionen am 23.12.2024 vermarktete die Antragsgegnerin Kapazitäten mit Lieferverpflichtung (OTD – Obligation to Deliver) am Terminal „Brunsbüttel 01“ für einen Auktionspreis zwischen [redacted] und am Terminal „Wilhelmshaven 01“ für einen Auktionspreis zwischen [redacted] (exakte Vermarktungspreise siehe Akte Lfd. Nr. 666). Der durchschnittliche Vermarktungspreis lag bei [redacted]. Als Startpreis hatte die Antragsgegnerin zunächst jeweils einen Auktionsmindestpreis in Höhe von [redacted] veranschlagt. Als Auktionsmindestpreise waren also [redacted] (1. Runde), [redacted], [redacted] und ggf. in der letzten Auktionsrunde [redacted] vorgesehen. Sowohl die Auktionsmindestpreise als auch die Entgelte, für die die Kapazitäten schließlich vermarktet wurden, blieben mithin hinter den von der Beschlusskammer genehmigten Tarifen zurück, lagen aber auch beim Terminal Wilhelmshaven 01 über [redacted]. Zuzüglich zu diesen Terminalentgelten waren weitere variable Entgelte von den Terminalnutzern zu entrichten (Entgelt für Bunker und Entgelt für CO2-Emissionen). Zudem stellten die Terminalnutzer das Gas bzw. LNG „in kind“ bereit. „In kind“ bedeutet, dass ein Anteil des durch die Terminalkunden angelieferten LNGs nicht regasifiziert in das Erdgasnetz eingespeist wird, sondern kostenlos der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellt und sofort vor Ort auf dem FSRU verbraucht wird.

8 Die Antragsgegnerin kündigte am 20.12.2024 und zu Beginn des Jahres 2025 an, in einer weiteren Vermarktungsrunde in der Zeit vom 04. bis 06.02.2025 abermals im Wege einer Abwärtsauktion kurzfristig weitere Kapazitäten für das Kalenderjahr 2025 für die LNG-Terminals „Brunsbüttel 01“ und „Wilhelmshaven 01“ zu vermarkten. Sie beabsichtigte, insgesamt 44 Slots auf diese Weise zu vermarkten. Dabei plante sie, für [redacted] Slots mit Lieferverpflichtung (OTD) ggf. in der letzten Auktionsrunde einen minimalen Auktionsmindestpreis von

[redacted] und für [redacted] Slots ohne Lieferverpflichtung (NOTD – No Obligation to Deliver) einen minimalen Auktionsmindestpreis von [redacted] aufzurufen. [redacted] Der Durchschnittliche Vermarktungspreis lag bei [redacted]. Kein Slot wurde [redacted] vergeben (zum niedrigsten Vermarktungspreise pro Terminal siehe Akte Lfd. Nr. 667).

9 Am 10.02.2025 kündigte die Antragstellerin den Chartervertrag für das FSRU Energos Power. Seitdem besteht das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ nur noch aus dem FSRU Neptune und weist somit ein reduziertes Kapazitätsangebot aus.

10 Darüber hinaus teilte die Antragstellerin am 16.04.2025 mit, dass es am LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ für das Jahr 2025 keine freien Kapazitäten mehr geben würde.

11 Die Beschlusskammer genehmigte der Antragsgegnerin am 30.04.2025 für August bis Dezember 2025 einen Tarif in Höhe von 6,07 EUR/MMBtu für das Terminal „Wilhelmshaven 02“ (Az. BK9-24/104-LNG-PLAN).

12 Vom 23. bis zum 26.06.2025 bot die Antragsgegnerin Kapazitäten für die Terminals „Wilhelmshaven 01“ und „Wilhelmshaven 02“ für das Kalenderjahr 2026 an. Die Vermarktung erfolgte erneut mittels Abwärtsauktionen, wobei der in der [redacted] letzten Runde ggf. aufzurufende Auktionsmindestpreis [redacted] veranschlagt wurde. [redacted] Der durchschnittliche Vermarktungspreis am Terminal „Wilhelmshaven 01“ betrug für Produkte mit Lieferverpflichtung (OTD) [redacted] und für Produkte ohne Lieferverpflichtung (NOTD) [redacted]. Der Durchschnittliche Vermarktungspreis am Terminal „Wilhelmshaven 02“ betrug [redacted].

13 Am 01.07.2025 vermarktete die Antragsgegnerin zudem Kapazitäten für das Terminal „Wilhelmshaven 02“ für den Nutzungszeitraum vom 29.08.2025 bis 14.01.2026. Die Vermarktung erfolgte ebenfalls durch Abwärtsauktionen, wobei der in der [redacted] und letzten Runde ggf. aufzurufende Auktionsmindestpreis mit [redacted] veranschlagt wurde. Auch hier vermarktete die Antragsgegnerin sämtliche Kapazitäten. Der Durchschnittliche Vermarktungspreis betrug für Produkte mit Lieferverpflichtung (OTD) [redacted] und für Produkte ohne Lieferverpflichtung (NOTD) [redacted].

14 Am 22.07.2025 führte die Antragsgegnerin für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ eine Nachvermarktungsrunde für [redacted] Slots von Produkten mit Lieferverpflichtung (OTD) und [redacted] Slots

von Produkten ohne Lieferverpflichtung (NOTD) durch. Diese erfolgte erneut im Rahmen einer Abwärtsauktionen, wobei der in der [redacted] und letzten Runde ggf. aufzurufende Auktionsmindestpreis eine Höhe von [redacted] betragen hätte. Der durchschnittliche Vermarktungspreis betrug [redacted] (OTD und NOTD).

15 Am 21.10.2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Beihilfeentscheidung C(2024) 9367 final vom 20.12.2024 in einer um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Version.

16 Ebenfalls am 21.10.2025 vermarktete die Antragstellerin erfolgreich [redacted] für das Jahr 2026. Zudem teilte sie öffentlich mit, dass 80 Prozent der Terminalkapazitäten für das Jahr 2026 vergeben seien.

17 Die Antragsgegnerin vermarktete für das Terminal „Brunsbüttel 01“ am 23.10.2025 Kapazitäten für den Nutzungszeitraum vom 02.01. bis 26.05.2026. Wiederum erfolgte die Vermarktung im Rahmen einer Abwärtsauktionen, wobei der in der [redacted] und letzten Runde ggf. aufzurufende Auktionsmindestpreis eine Höhe von [redacted] betragen hätte. Der Durchschnittliche Vermarktungspreis betrug [redacted] (OTD und NOTD).

18 Die Beschlusskammer genehmigte der Antragsgegnerin am 18.12.2025 für das Kalenderjahr 2026 Tarife in Höhe von 3,86 EUR/MMBtu für das Terminal „Brunsbüttel 01“ (Az. BK9-25/102-LNG-PLAN), 1,01 EUR/MMBtu für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ (Az. BK9-25/101-LNG-PLAN) und 2,35 EUR/MMBtu für das Terminal „Wilhelmshaven 02“ (Az. BK9-25/104-LNG-PLAN). Zudem genehmigte die Beschlusskammer der Antragsgegnerin für das Terminal „Stade 01“ einen Tarif in Höhe von 2,42 EUR/MMBtu für Juli bis Dezember 2026 (Az. BK9-25/103-LNG-PLAN).

19 Seit Ende 2025 bietet die Antragsgegnerin für die Terminals „Wilhelmshaven 01“ und „Wilhelmshaven 02“ weitere Kapazitäten (NOTD-Produkte) für das Kalenderjahr 2026 an. Die Kapazitäten für das erste Quartal 2026 wurden täglich, die Kapazitäten für das vierte Quartal 2026 wurden bzw. werden wöchentlich (jeweils mittwochs) angeboten. Als Auktionsmindestpreis wird ein Entgelt in Höhe von [redacted] für die Produkte des ersten Quartals 2026 bzw. in Höhe von [redacted] für die Produkte des vierten Quartals 2026 aufgerufen. [redacted]

20 Für das Terminal „Brunsbüttel 01“ bot die Antragsgegnerin am 14.04.2026 Kapazitäten (NOTD-Produkte) für die Monate Juni bis August 2026 in Abwärtsauktionen an. Der in der [redacted] letzten Runde aufgerufene Auktionsmindestpreis betrug [redacted] Der durchschnittliche Vermarktungspreis betrug [redacted].

21 Seit dem 17.06.2026 bietet die Antragsgegnerin für das Terminal „Brunsbüttel 01“ täglich Kapazitäten (OTD- und NOTD-Produkte) für September 2026 an. Der Auktionsmindestpreis ist mit einem Entgelt in Höhe von [redacted] angesetzt. [redacted]

22 Darüber hinaus werden durch die Antragsgegnerin für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ seit Mai 2026 Kapazitäten für die Nutzungsjahre 2027 bis 2029 in [redacted] unterschiedlichen Bündeln von Produkten ohne Lieferverpflichtung (NOTD) angeboten. Der Auktionsmindestpreis wird mit einem Entgelt in Höhe von [redacted] angesetzt. [redacted]

23 Die Antragstellerin hält das Auktionsverhalten der Antragsgegnerin für missbräuchlich im Sinne der §§ 30 und 31 EnWG. Sie trägt – unter anderem unter Bezugnahme auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten der E.CA Economics als Anlage 1 des Antrags – im Wesentlichen vor, dass die Antragsgegnerin mit der von dieser durchgeführten Abwärtsauktion und der Vermarktung von Kapazitäten zu geringeren als den für die Antragsgegnerin genehmigten Entgelten gegen die Vorgaben der LNG-Verordnung i. V. m. §§ 21, 23a EnWG und das insoweit statuierte Gebot der kostenorientierten und -deckenden Entgeltbildung verstoße. Abwärtsauktionen schlössen eine Kostendeckung durch Entgelte unter Verstoß gegen § 14 Abs. 2 LNGV systematisch aus; die Antragsgegnerin verstoße mit einer vollständigen Loslösung von den Ist-Kosten der LNG-Anlagen vor allem gegen den bereits durch § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgegebenen Grundsatz der Kostenorientierung. Zwar handele es sich nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG bei genehmigten Entgelten um „Höchstpreise“, hierauf könne sich die Beteiligte jedoch nicht berufen, um Entgelte in einer nicht mehr kostenorientierten Form zu erheben, denn § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG rechtfertige nicht, Entgelte zu erhe-

ben, die von dem Prinzip der Kostenorientierung nach § 21 Abs. 2 EnWG bzw. der Kostendeckung § 14 Abs. 2 LNGV eklatant abwichen. Darüber hinaus verstoße die Antragsgegnerin mit der Durchführung einer Abwärtsauktion gegen das in § 9 Abs. 4 LNGV vorgegebene Vergabeverfahren, denn die Abwärtsauktionen seien kein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren; zudem sei es unzulässig, den Auktionsstartpreis abweichend von dem regulierten Startpreis zu bestimmen. Das Verhalten der Antragsgegnerin sei mithin i. S. d. § 31 Abs. 1 EnWG missbräuchlich.

24 Zudem handele die Antragsgegnerin zugleich missbräuchlich i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG. So werde die Antragstellerin durch das Verhalten der Antragsgegnerin unbillig behindert [redacted] ohne sachlich gerechtfertigten Grund [redacted]. Die Vermarktung von Kapazitäten zu nicht kostendeckenden Preisen sei ein Fall des Behinderungsmissbrauchs. Nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen könne es sich bei dem Preisverhalten der Antragsgegnerin nur um eine betriebswirtschaftlich unvernünftige, im Ergebnis unvertretbare Kalkulation und Entscheidung handeln, [redacted] Insoweit bestünden zudem hinreichende Alternativen, insbesondere ein Subcharter der Terminals, die die Verluste der Antragsgegnerin erheblich senken würden. Das Preisverhalten der Antragsgegnerin stelle eine marktverschließende Verfälschung des Wettbewerbs dar und wirke sich objektiv nachteilig auf die Antragstellerin aus, [redacted] Die Vermarktung der Kapazitäten zu nicht kostendeckenden Entgelten durch die Antragsgegnerin sei erkennbar auch nicht sachlich gerechtfertigt. Sie sei weder aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlich noch ein angemessenes Mittel, [redacted] Der Antragsgegnerin sei von Anfang an vorgegeben gewesen, FSRU [redacted] alternativen Verwendungsmöglichkeiten zuzuführen. Dass die Antragsgegnerin stattdessen noch beabsichtige,

zwei weitere FSRU in Betrieb zu nehmen, spreche daher sogar für eine gezielte Verdrängungsabsicht der Antragsgegnerin. Es sei auch zu berücksichtigen, dass das von der Antragsgegnerin betriebene Preisverhalten am Ende dazu führen könnte, dass [redacted] Dies sei nicht nur wettbewerblich unzulässig und damit missbräuchlich, sondern damit würde die Versorgungssicherheit erheblich gefährdet. Die Erhebung nicht kostendeckender Entgelte werde schließlich auch nicht durch § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG (oder dessen entsprechende Anwendung) gerechtfertigt. Nach Sinn und Zweck der Norm könne diese im vorliegenden Fall nicht greifen.

25 Daneben rügt die Antragstellerin einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV und Art. 12 GG und führt zur Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission aus. Zu dieser Beihilfeentscheidung trägt sie unter anderem vor, dass die Verhaltenszusagen zur Kapazitätsvermarktung aus der Beihilfegenehmigung eine zentrale Grundlage für die Vorgaben des Gesellschafters an die Antragsgegnerin zur Vermarktung ihrer Kapazitäten seien. Die Beihilfegenehmigung sei somit relevant für das Verhalten der Antragsgegnerin und damit für das Missbrauchsverfahren; die Vorgaben der Beihilfegenehmigung schützten die Antragsgegnerin allerdings nicht und schlössen auch kein wettbewerbswidriges und mithin missbräuchliches Verhalten aus. [redacted] Die Europäische Kommission habe auch nicht geprüft, ob die Kapazitätsvermarktung der Antragsgegnerin gegen die zwingende gesetzliche Vorgabe einer kostenorientierten Entgeltbildung (§§ 21, 23a EnWG) verstoße. Hinsichtlich der Einzelheiten ihres weiteren Vortrags, insbesondere in Bezug auf die gerügten Verstöße gegen Art. 102 AEUV und Art. 12 GG und ihres weiteren Vorbringens zur Beihilfegenehmigung der Europäischen Kommission wird auf den Inhalt der Akte und dabei insbesondere auf den Antrag vom 24.01.2025 und die Stellungnahme vom 13.03.2026 verwiesen.

26 Die Antragstellerin hatte im Wege vorläufiger Anordnungen beantragt, die Durchführung der von der Antragsgegnerin angesetzten Auktionen zur Vergabe kurzfristiger Kapazitäten für die LNG-Anlagen Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 vom 04. bis 06.02.2025 bis zum Abschluss des beantragten Missbrauchsverfahrens zu verhindern, und daneben bis zum Abschluss des beantragten Missbrauchsverfahrens sonstige Verfahren zur Vergabe von Kapazitäten für den Zugang zu den LNG-Anlagen der Antragsgegnerin zu verhindern, die nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Antragsgegnerin die regulierten Terminalentgelte gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 LNGV i. V. m. §§ 21, 23a EnWG von den Nutzern ihrer LNG-Anlagen erhebt, sowie es zu unterlassen, Kapazitäten zu Entgelten zu vermarkten, welche die nach den §§ 15 bis 20 LNGV kalkulierten Kosten der LNG-Anlagen der Antragsgegnerin unter Anwendung ihres Entgeltsystems nicht decken, insbesondere keine Kapazitäten zu Entgelten von 0,00 EUR zu vermarkten.

27 Diese Anträge hat die Beschlusskammer mit Beschluss vom 30.01.2025 (BK9-25/701-E) abgelehnt. Zum Inhalt, insbesondere zu den rechtlichen Erwägungen, die zur Ablehnung der Anträge geführt haben, wird auf den genannten Beschluss verwiesen. Gegen diesen ablehnenden Beschluss hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt und bei dem OLG Düsseldorf gleichzeitig – ebenfalls im Wege einer vorläufigen Anordnung – beantragt, die Bundesnetzagentur zum Erlass der zuvor beschriebenen vorläufigen Anordnungen zu verpflichten.

28 Das OLG Düsseldorf hat die Anträge der Antragstellerin ebenfalls abgelehnt. Dabei hat es in der Sache im Wesentlichen ausgeführt, dass die vom materiell-rechtlichen Prüfprogramm der besonderen regulatorischen Missbrauchsaufsicht erfassten Regelungen, nämlich die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden die Vermarktungspraxis nicht ausschlössen. Dies gelte zunächst für den Modus der Abwärtsauktionen; § 9 LNGV, der das Vergabeverfahren für die kurzfristige von zurückgehaltenen Kapazitäten regele, bestimme, dass die einmal jährlich durchzuführenden Auktionen als Aufpreisauktion oder in Form eines anderen diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens durchgeführt werden könnten; ein Vorrang einer Aufpreisauktion ergebe sich nicht – und zwar auch nicht aus der Verordnungsbegründung. Auch das Festlegen von Auktionsstartpreisen, die unterhalb der für sie genehmigten Entgelte lägen, stellten kein

im Sinne von § 31 Abs. 1 EnWG missbräuchliches Verhalten dar. Bei den von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte handele es sich gem. § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG um Höchstpreise; ein Unterschreiten der Preisobergrenze sei regulierungsrechtlich zunächst ohne weiteres möglich und liege in der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit eines Netz- bzw. Anlagenbetreibers. Dieses Ergebnis werde auch von § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG bestätigt, wonach Entgelte, die die Obergrenze einer dem betroffenen Unternehmen erteilten Genehmigung nach § 23a EnWG nicht überschritten, als sachlich gerechtfertigt gelten (siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 12 ff.). Das OLG stellte allerdings auch fest, dass die Bundesnetzagentur es versäumt habe, zu überprüfen ob der Antragsgegnerin bei der Vermarktung ihrer LNG-Kapazitäten zu geringeren als den genehmigten Entgelten durch das Verbot des Behinderungsmissbrauchs gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG Grenzen gesetzt seien; diese Prüfung werde die Bundesnetzagentur im weiterhin anhängigen Missbrauchsverfahren noch vornehmen müssen.

29 Im hier gegenständlichen Hauptsacheverfahren beantragt die Antragstellerin,

1. im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG das Verhalten der Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer Kapazitätsauktionen für den Zugang zu ihren LNG-Anlagen nicht die regulierten und kostendecken Entgelte zu verlangen, auf dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG, unter Einschluss der Bestimmungen der Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen vom 16. November 2022 („LNGV“), zu überprüfen, sowie

2. dieses Verhalten der Antragsgegnerin darüber hinaus im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens gemäß § 30 EnWG zu überprüfen und

3. insbesondere, die Antragsgegnerin (a.) zu verpflichten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antragsgegnerin im Rahmen von Kapazitätsauktionen die von der Bundesnetzagentur durch Einzelentgeltgenehmigungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 LNGV i. V. m. §§ 21, 23a EnWG regulierten Terminalentgelte für den Zugang zu ihren LNG-Anlagen von den Nutzern ihrer LNG-Anlagen erhebt, (b.) es zu unterlassen, Kapazitäten zu Entgelten zu vermarkten, welche die nach den §§ 15 bis 20 LNGV kal-

kulierten Kosten der LNG-Anlagen der Antragsgegnerin unter Anwendung ihres Entgeltsystems nicht decken, insbesondere keine Kapazitäten zu Entgelten von 0,00 EUR zu vermarkten, und (c.) es zu unterlassen, geringere, als die regulierten Startpreise nach § 14 Abs. 2 Satz 3 LNGV i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 6 Nr. 6 LNGV für die Durchführung ihrer Kapazitätsvergaben festzulegen.

30 Des Weiteren beantragt die Antragstellerin, dem Bundeskartellamt die Verfahrensakte dieses Verfahrens zuzuleiten und es um eine kartellrechtliche Prüfung und Stellungnahme zu dem streitgegenständlichen Verhalten der Antragsgegnerin zu ersuchen. Sie begründet diesen Antrag im Wesentlichen damit, dass dieses Vorgehen für eine sach- und interessengerechte Entscheidung zwingend erforderlich sei. Hierzu sei die Beschlusskammer bereits nach § 58 Abs. 3 EnWG verpflichtet; insoweit genüge nicht, wenn die Beschlusskammer dem Bundeskartellamt lediglich den Beschlussentwurf zur Stellungnahme zuleitet. Vielmehr sei es hier aufgrund der besonderen Umstände des Falles erforderlich, das Bundeskartellamt bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das Verfahren einzubeziehen und dessen kartellrechtliche Expertise für die Prüfung des streitgegenständlichen Verhaltens der Antragsgegnerin zu nutzen. Auch gelte der Rechtsgedanke des § 90 GWB, wonach das Bundeskartellamt als Amicus Curiae an gerichtlichen Verfahren zur Wahrung des öffentlichen Interesses beteiligt werden könne.

31 Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß, die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen, soweit sich diese nicht bereits zwischenzeitlich erledigt haben.

32 Sie trägt vor, eine Unterschreitung kostenorientiert gebildeter Entgelte sei nach § 23a Abs. 2 EnWG ausdrücklich zulässig; auch aus § 30 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ergebe sich deutlich, dass ein Unterschreiten der genehmigten Höchstpreise zulässig sei. Es unterliege der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, ob und in welchem Umfang ein LNG-Anlagenbetreiber diese Höchstgrenze, die von der Bundesnetzagentur durch die Entgeltgenehmigung gesetzt werde, ausschöpfe. So sei auch eine Vermarktung von LNG-Kapazitäten zu deutlichen geringeren als den genehmigten, nicht kostendeckenden Entgelten bis zu einem Entgelt von 0,00 EUR rechtmäßig. Schließlich sei auch eine Abwärtsauktion zulässig und entspreche vollumfänglich den regulatorischen Vorgaben.

33 Insbesondere im Zusammenhang mit der Missbrauchskontrolle nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG trägt die Antragsgegnerin vor, dass sie keine marktbeherrschende Stellung innehabe und es insoweit schon zweifelhaft sei, dass sie überhaupt Adressatin der Norm sei, auch wenn dies nach dem reinen Wortlaut der Definitionen in § 3 EnWG zunächst der Fall zu sein scheine; es sei eine einschränkende Auslegung des § 30 Abs. 1 EnWG notwendig. In jedem Fall aber fehle es an einem missbräuchlichen Verhalten der Antragsgegnerin. Die beanstandeten Preise seien das Ergebnis eines wettbewerblichen Prozesses und würden nicht von der Antragsgegnerin gesetzt. Dabei sei weder der von ihr gesetzte Rahmen für die Preisbildung, noch die Ergebnisse dieser missbräuchlich. Für die Antragsgegnerin sei es betriebswirtschaftlich geboten, zumindest denjenigen Teil ihrer Kapazitäten zu vermarkten, der zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ihrer Terminals und damit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ohnehin ausgelastet sein müsse. Auf diese Weise könne die Antragsgegnerin zumindest einen Teil der ihr notwendigerweise entstehenden Kosten decken. Diese Überlegungen gelten auch für die Vermarktung ihrer übrigen Produkte. Auch hier müsse es der Antragsgegnerin erlaubt sein, wenigstens geringe Deckungsbeiträge zu erzielen, indem sie die Kapazitäten zu Marktpreisen anbietet. So sei auch bei Preisen unterhalb der variablen Kosten bezogen auf ein eingeschränktes Auktionsangebot eine Vermarktung dieser Produkte in der Regel sinnvoll, sofern mit Blick auf die Gesamtvermarktung Erlöse oberhalb der variablen Kosten erzielt werden. Zudem sei die Beihilfegenehmigung der Europäischen Kommission für die Prüfung von § 30 Abs. 1 EnWG unbeachtlich. Eine erteilte Beihilfengenehmigung könne ein zulässiges Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin nicht im Sinne von § 30 Abs. 1 EnWG missbräuchlich machen; sie könne insbesondere nicht ein betriebswirtschaftlich vernünftiges Preissetzungsverhalten unvernünftig werden lassen, so dass das Regelbeispiel des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG erfüllt würde. Die von der Kommission genehmigte Beihilfe würden auch nicht gezielt zur Preissenkung eingesetzt. Die niedrigen Preise seien vielmehr allein das Resultat der Marktlage. Die Beihilfe führe lediglich dazu, dass die Antragstellerin Verluste, die ihr aufgrund der Marktsituation und der dadurch bedingten niedrigen Preise entstünden, über einen längeren Zeitraum hinweg ausgleichen kann. Damit bleibe sie möglicherweise länger als Anbieterin am Markt tätig, als sie es ohne Beihilfe könnte; dies sei aber kein missbräuchliches Verhalten [redacted] sondern um die – politisch gewollte und deshalb mithilfe von Beihilfen abgesicherte – bloße Marktteilnahme der Antragsgegnerin zur Gewährleistung der

Versorgungssicherheit. Auch im Übrigen widerspricht die Antragsgegnerin dem Vortrag der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Beihilfegenehmigung, [redacted] Zuletzt schließe die gesetzliche Rechtfertigungsfiktion des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG jedenfalls die Annahme eines Missbrauchs im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 EnWG aus; die gesetzgeberische Wertung strahle zwangsläufig auf die übrigen Regelbeispiele aus. Sie bei einer Prüfung von § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG zu ignorieren, wäre ein Widerspruch vor allem im Hinblick darauf, dass sie bei der Missbrauchskontrolle nach § 31 Abs. 1 EnWG ausdrücklich in Bezug genommen wurde. Wegen der Einzelheiten ihres weiteren Vorbringens, insbesondere hinsichtlich einer direkten Erwiderung auf den Vortrag der Antragstellerin, wird auf den Inhalt der Akte und dabei insbesondere auf die Stellungnahme vom 12.06.2026 verwiesen.

34 Zum Antrag auf Prüfung durch das Bundeskartellamt trägt die Antragsgegnerin zunächst vor, dass das Bundeskartellamt nicht zuständig sei. Für das von der Antragstellerin beatragte besondere und allgemeine Missbrauchsverfahren ergebe sich aus § 111 EnWG, dass jeweils ausschließlich die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde zuständig sei. Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 EnWG fänden die Missbrauchsvorschriften des GWB von vornherein keine Anwendung; das Bundeskartellamt habe gar keine Prüfgrundlage. Eine eigenständige Prüfgrundlage ergebe sich auch nicht aus § 58 Abs. 3 EnWG; vielmehr ergebe sich aus einer Berücksichtigung des § 58 Abs. 1 EnWG, dass die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt eine eigenständige Prüfung ermöglichen müsse. Es gebe im Übrigen aber auch in der Sache keinen Anlass, das Bundeskartellamt zu involvieren; § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG sei materiell eine kartellrechtliche Vorschrift, daher stütze sich auch das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss bei seinen Ausführungen zum Prüfungsmaßstab nach § 30 EnWG ausschließlich auf die kartellrechtliche Rechtsprechung und Literatur zum Behinderungsmissbrauch nach § 19 GWB. Die Bundesnetzagentur müsse also ohnehin nach demselben Maßstab prüfen wie das Bundeskartellamt.

35 Die Frist zur Entscheidung in diesem Verfahren wurde mit Zustimmung der Antragstellerin mehrfach, zuletzt bis zum 31.08.2026, verlängert.

36 Der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wurde mit Schreiben vom 16.07.2026 Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen.

37 Mit Schreiben vom 04.08.2026 hat die Antragstellerin Stellung genommen. Sie trägt unter anderem vor, dass das Missbrauchsverfahren ein Aufsichtsverfahren sei, das u. a. den Schutz der Antragstellerin bezwecke, nicht aber des Unternehmens, dem ein Missbrauch vorgeworfen würde. Daher widerspreche die Feststellung unter Tenorziffer 1 des Beschlusses, dass die Antragsgegnerin nicht missbräuchlich gehandelt habe, dem Sinn und Zweck von § 31 EnWG. Zudem seien die Sachverhaltsdarstellungen teilweise nicht entscheidungsrelevant und zu überarbeiten. Der Antrag der Antragstellerin auf eine substanzielle Beteiligung des Bundeskartellamts würde von der Beschlusskammer wenig objektiv gewürdigt und zu Unrecht abgelehnt. Das Ergebnis, dass für die Antragsgegnerin kein grundsätzliches Verbot der Vermarktung zu geringeren als den genehmigten Tarifen bestehe und dass das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin mit den Vorgaben des EnWG und der LNGV in Einklang stehe, sei unzutreffend und die Begründung nicht überzeugend. Darüber hinaus würde sich der Beschluss nur unzureichend mit den Argumenten der Antragstellerin auseinandersetzen. Die Antragstellerin stimme zwar dem Befund der Beschlusskammer zu, dass das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Antragstellerin (möglicherweise) beschränke, hält aber dagegen die Annahme, diese Beschränkung sei gerechtfertigt, für rechtswidrig. Die durchgeführte Interessenabwägung sei unzutreffend und rechtswidrig. Die Vermarktungspraktiken der Antragsgegnerin seien nicht mit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu rechtfertigen. Die im Beschluss dargelegte Speichersituation bzw. die daraus resultierenden Folgen für die Versorgungssicherheit seien erheblich überzeichnet, weitere Faktoren in Hinblick auf die Versorgungssicherheit würden nicht reflektiert. Ein Dauerbetrieb der Antragsgegnerin sei in der Vergangenheit nicht notwendig gewesen und sei dies auch zukünftig nicht, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und könne dies auch gar nicht. Erst recht nicht tragfähig seien die Erwägungen der Beschlusskammer, die Vermarktungspraxis der Antragsgegnerin sei aufgrund von „positive(n) Auswirkungen auf das Gashandelspreisniveau“ gerechtfertigt. [redacted]

[redacted]Nach kartellrechtlichen Maßstäben sei von einem Verdrängungszweck und damit von einem unzulässigen Behinderungsmissbrauch jedenfalls auszugehen, wenn eine Dienstleistung zu einem Preis angeboten würde, welcher unterhalb der variablen Durchschnittskosten läge, was vorliegend von der Antragsgegnerin praktiziert würde. Hinzu käme, dass die Beschlusskammer bei der Ermittlung der variablen Kosten der Antragsgegnerin eine unübliche Methodik anwenden würde; auf deren Grundlage seien weder die daraus abgeleiteten terminalspezifischen Schlüsse für die Terminals Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 noch die Gesamtwürdigung belastbar. Zudem sei es für die objektive Feststellung, ob von Terminalpreisen der Antragsgegnerin Verdrängungswirkungen ausgingen, die Entstehung dieser Terminalpreise (über einen Auktionsmechanismus) unerheblich.

38 Die Antragsgegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

39 Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, in deren Gebiet die Antragstellerin bzw. die Antragsgegnerin ihren jeweiligen Sitz haben, über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Landesregulierungsbehörden haben mit Schreiben vom 16.07.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Mit Schreiben vom 17.07.2026 hat die Landesregulierungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen hat keine Stellungnahme abgegeben.

40 Das Bundeskartellamt wurde ebenfalls über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet und hat ebenfalls mit Schreiben vom 16.07.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Mit Schreiben vom 30.07.2026 hat das Bundeskartellamt auf eine Stellungnahme verzichtet.

41 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

42 Gegenstand dieser Entscheidung sind die auf § 31 und § 30 EnWG gestützten o. g. Anträge der Antragstellerin vom 24.01.2025 auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin betreffend die Vermarktung von LNG-Kapazitäten (Hauptsacheverfahren) sowie der von der Antragstellerin vom 13.03.2026 gestellte ebenfalls o. g. Antrag auf besondere Beteiligung des Bundeskartellamts.

1. Zuständigkeit sowie keine besondere Beteiligung des Bundeskartellamts

43 Die von der Antragstellering begehrte Beteilung des Bundeskartellamts in Form der Einholung einer kartellrechtlichen Prüfung und Stellungnahme zu dem Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin war nicht durchzuführen. Diese besondere Form der Beteilung ist weder rechtlich ausdrücklich angeordnet, noch ist sie geboten. Die vorliegend durchgeführte Beteilung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG, nach der dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ist für das Hinwirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung des EnWG hinreichend. Eine „kartellrechtliche Prüfung und Stellungnahme zu dem streitgegenständlichen Verhalten der Antragsgegnerin“ ist dagegen unter Berufung auf § 58 Abs. 3 EnWG schon im Ansatz unbegründet.

44 § 58 Abs. 3 EnWG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung der Vorschriften des EnWG hinwirken sollen. Dabei werden keine präzisen Pflichten statuiert, sondern eine Zielvorgabe formuliert, die bei der Verfahrensführung und der Entscheidungspraxis Orientierung geben soll; die konkreten Folgen aus der allgemein gefassten Kooperations- und Koordinationspflicht stehen im Ermessen der jeweils entscheidungsbefugten Amtsträger (Bourwieg/Hellermann/Hermes/Gundel EnWG § 58 Rn. 20; vgl. auch BerlKommEnergieR/Groebel EnWG § 58 Rn. 52).

45 Wie § 58 Abs. 3 EnWG verwirklicht wird, liegt zweifelsohne im Ermessen des jeweiligen Entscheidungsträgers – hier also der Beschlusskammer. Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen insoweit dahingehend ausgeübt, dass sie eine Stellungnahmemöglichkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG für ausreichend erachtet hat, um auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung der Vorschriften des EnWG hinzuwirken. Ein Widerspruch gegen die Auslegung der hier relevanten Norm des § 30 Abs. 1 Satz 2

Nr. 2 EnWG und – im Falle eines eventuellen Widerspruchs – eine Abstimmung zur Wahrung einer einheitlichen Auslegung ist nämlich auch im Rahmen eines solchen Konsultationsverfahrens ohne weiteres möglich. Hinzukommend hat es auch einen generellen Austausch zwischen der Beschlusskammer und der 8. Beschlussabteilung zur kartellrechtlichen Auslegung des Behinderungsmissbrauchs nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB gegeben. Das Bundeskartellamt ist mithin beteiligt worden. Zur Verwirklichung der Vorgaben des § 58 Abs. 3 EnWG waren aus Sicht der Beschlusskammer keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

46 Vorliegend geht es der Antragstellerin aber ohnehin gar nicht um die Wahrung einer einheitlichen Auslegung, sondern sie begehrt eine weit darüberhinausgehende kartellrechtliche Prüfung und Stellungnahme zu dem streitgegenständlichen Verhalten der Antragsgegnerin. Dies ist aber keinesfalls mit § 58 Abs. 3 EnWG begründbar, mit dem eben ein ganz anderes Ziel verwirklicht werden soll.

47 Überhaupt ist eine kartellrechtliche Prüfung und Stellungnahme, wie sie die Antragstellerin begehrt, unter Beachtung auch der Zuständigkeitsregeln des EnWG und der Regelungen zum Verhältnis des EnWG zum GWB keinesfalls angezeigt. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die Überprüfung des Vermarktungsverhaltens eines Betreibers von LNG-Anlagen nach den §§ 30 und 31 EnWG. Für das Verfahren zur Überprüfung nach diesen Vorschriften ist gem. § 54 Abs. 1 EnWG ohne jeden Zweifel die Bundesnetzagentur zuständig. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich dabei aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Eine allgemeine Prüfung eines kartellrechtlichen Behinderungsmissbrauchs ist nach § 111 Abs. 1 EnWG, nach dem hier die den allgemeinen kartellrechtlichen Behinderungsmissbrauch regelnde Vorschrift des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB gerade nicht anzuwenden ist, ausdrücklich ausgeschlossen (siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2011, Az. VI-3 Kart 1/11 (V)). Dass § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB nachgebildet wurde, beide Vorschriften mithin einen sich stark überschneidenden Gehalt haben und insoweit dieselben Prüfmaßstäbe anzulegen sind, ändert nichts daran, dass es hier an der Bundesnetzagentur ist, den vorliegenden Sachverhalt aus regulierungsrechtlicher Sicht zu überprüfen und auf Grundlage der §§ 30 und 31 EnWG eine Entscheidung zu treffen. Der Sachverhalt ist dagegen nicht vom Bundeskartellamt zu bewerten; hierfür gibt es vorliegend keinerlei rechtlichen Anknüpfungspunkte. Damit es bei der Anwendung der sich vom Gehalt überschneidender Vorschriften, also

§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG einerseits und § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB andererseits, durch unterschiedliche Behörden nicht zu ungerechtfertigten Widersprüchen kommt, sind gerade die Kooperations- und Koordinationspflichten des § 58 EnWG normiert.

48 Auch unter Berücksichtigung des § 90 GWB, der überhaupt keine für die vorliegenden Konstellation relevanten Vorgaben macht, gilt hier nichts anderes.

2. Kein Missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin nach § 31 EnWG

49 Es ist kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin nach § 31 EnWG festzustellen, soweit diese Kapazitäten für geringere als die genehmigten Tarife vermarktet. Das Vermarkten von solchen Kapazitäten für geringere als die genehmigten Tarife ist nicht rechtswidrig und damit missbräuchlich im Sinne des § 31 EnWG. Es gibt kein grundsätzliches Verbot einer solchen Vermarktung von Kapazitäten; es liegt auch kein Verstoß gegen die Entgeltbildungsvorschriften der § 14 LNGV, §§ 23a und 21 EnWG vor.

2.1. Anwendungsbereich des § 31 EnWG eröffnet

50 Nach § 31 EnWG können Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Die Antragstellerin ist als GmbH & Co. KGaA antragsberechtigt; von einer im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG hinreichenden Berührung ihrer (wirtschaftlichen) Interessen durch das Verhalten der Antragsgegnerin ist auszugehen.

51 Die Antragsgegnerin ist als Betreiberin mehrerer LNG-Terminals gemäß § 3 Nr. 37 und Nr. 51 EnWG „Betreiber eines Energieversorgungsnetzes“ im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG.

52 Der Anwendungsbereich des § 31 EnWG ist mithin eröffnet. Die Antragstellerin hat in zulässiger Weise einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin gestellt.

2.2. Überprüfung des Verhaltens am Maßstab des § 31 EnWG

53 Da der Anwendungsbereich des § 31 EnWG eröffnet ist und die Antragsstellerin die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin bei der Vermarktung ihrer LNG-Kapazitäten – hier

die Vermarktung der Kapazitäten mit niedrigeren als den genehmigten Entgelten – beantragt hat, hat die Beschlusskammer zu prüfen, inwieweit dieses Verhalten der Antragsgegnerin mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt.

2.2.1. Kein grundsätzliches Verbot einer Vermarkung mit niedrigeren als den genehmigten Tarifen

54 Ein grundsätzliches Verbot einer Vermarktung von Kapazitäten für weniger als die genehmigten Höchstpreise gibt es nach den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nicht (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 12). Dies gilt sowohl für das tatsächliche, endgültige Vermarktungsergebnis als auch für das Ansetzen eines bestimmten Auktionsmindestpreises. Ein solches Verbot ist rechtlich weder angeordnet, noch wäre ein solches Verbot sachgerecht. Andernfalls wären Betreiber von LNG-Anlagen bei fehlendem Interesse oder fehlender Bereitschaft im Markt, zu den genehmigten Höchstpreisen Kapazitäten zu buchen, nämlich ggf. daran gehindert, eine mögliche Marktnachfrage zu geringeren als den genehmigten Tarifen zu bedienen. LNG-Anlagenbetreiber wären in solchen Konstellationen damit gehalten, gar keine Kapazitäten zu vermarkten, obwohl es eine Marktnachfrage zu niedrigeren Entgelten geben könnte. Dies überzeugt nicht; schon alleine deshalb scheidet ein grundsätzliches Verbot der Vermarktung für weniger als die genehmigten Höchstpreise aus. Darüber hinaus gibt es keinen sachlichen Grund, Betreiber von LNG-Anlagen durch ein Verbot einer Vermarktung von Kapazitäten zu niedrigeren als den genehmigten Tarifen daran zu hindern, bei fehlender Marktnachfrage in Höhe der genehmigten Tarife überhaupt Einnahmen zu generieren. Allein sachgerecht ist es daher, dem Betreiber grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, wenigstens teilweise Deckungsbeiträge für seine Kosten zu erwirtschaften.

55 Dies wird durch den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt bestätigt: Vom 17. bis 28.06.2024 hat die Antragsgegnerin dem Markt für das Kalenderjahr 2025 an zwei Terminals zunächst die Kapazitäten zum Entgelt von [redacted] (Brunsbüttel 01) bzw.

[redacted] (Wilhelmshaven 01) angeboten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine genehmigten Tarife für das Kalenderjahr 2025 vorlagen, hat die Antragsgegnerin einen Aufschlag auf die genehmigten Tarife des Kalenderjahres 2024 vorgenommen. Der genehmigte Tarif für das Kalenderjahr 2024 betrug beim Terminal „Brunsbüttel 01“ 3,64 EUR/MMBtu und beim Terminal „Wilhelmshaven 01“ 0,64 EUR/MMBtu. Zeitgleich wurden dem Markt durch die Antragsgegnerin Kapazitäten für die Kalenderjahre 2026 (Brunsbüttel 01 zu [redacted] und Wilhelmshaven 01 zu [redacted]) und 2027 (Brunsbüttel 01 zu [redacted] und Wilhelmshaven 01 zu [redacted]) angeboten. [redacted]. In der Folge versuchte die Antragsgegnerin ihre Terminalkapazitäten am 03.07.2024 im Rahmen einer Abwärtsauktion (bei fehlendem Marktinteresse jeweils eine Reduktion des letzten Auktionsmindestpreises um [redacted]) zu vermarkten. Am Beispiel der Kapazitäten 2025 für das Terminal „Brunsbüttel 01“ bedeutete dies für die 1. Auktionsrunde einen Mindestpreis von [redacted] und für die [redacted] letzte Auktionsrunde einen Mindestpreis von [redacted].

56 In nachfolgenden Vermarktungsrunden für Kapazitäten des Jahres 2025 zeigte sich ein vergleichbares Bild: In den Auktionen vom 04. bis 06.02.2025 bot die Antragsgegnerin dem Markt die Kapazitäten des Jahres 2025 erneut in Rahmen von Abwärtsauktionen an. Sowohl für das Terminal „Brunsbüttel 01“, als auch für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ wurde für die 1. Auktionsrunde ein Mindestpreis von [redacted] aufgerufen. Vermarktet [redacted] zu niedrigeren Mindestpreisen in nachfolgenden Auktionsrunden der Abwärtsauktion. In den Auktionen vom 01.07.2025 betreffend der Kapazitäten 2025 des Terminals „Wilhelmshaven 02“ wurden in Rahmen von Abwärtsauktionen zu Beginn ein Mindestpreis von [redacted] aufgerufen. Vermarktet [redacted] Entgelten unterhalb eines Mindestpreises [redacted]. Zum Vergleich, das genehmigte Terminalentgelt 2025 für „Wilhelmshaven 02“ beträgt 6,07 EUR/MMBtu. Gleiches gilt für die Abwärtsauktionen am 22.07.2025 betreffend Kapazitäten für Oktober bzw. November 2025 des Terminals „Wilhelmshaven 01“. Auch hier [redacted] ntgelten unterhalb eines Mindestpreises [redacted] vermarktet werden.

57 Die Marktsituation hat sich bezüglich der weiteren Vermarktungsrunden der Antragsgegnerin für Kapazitäten des Jahres 2026 im Grundsatz nicht verändert: Die genehmigten Tarife 2026 betragen für das Terminal „Brunsbüttel 01“ 3,86 EUR/MMBtu, das Terminal „Wilhelmshaven 01“ 1,01 EUR/MMBtu bzw. für das Terminal „Wilhelmshaven 02“ 2,35 EUR/MMBtu. Nachdem die Antragsgegnerin erstmals vom 17. bis 28.06.2024 dem Markt die Kapazitäten des Jahres 2026 für die Terminals „Brunsbüttel 01“ und „Wilhelmshaven 01“zum prognostizierten genehmigten Tarif (zu diesem frühen Zeitpunkt ist gesetzlich noch keine Genehmigung des Tarifes für das Jahr 2026 vorgesehen) angeboten hatte, führte die Antragsgegnerin am 03.07.2024 eine weitere Vermarktungsrunde im Rahmen einer Abwärtsauktion (bei fehlendem Marktinteresse jeweils eine Reduktion des letzten Auktionsmindestpreises um [redacted]) durch. Der Auktionsmindestpreis der letzten Auktionsrunde betrug bei beiden Terminals jeweils [redacted]. Vom 23. bis 26.06.2025 bot die Antragsgegnerin die Kapazitäten des Jahres 2026 für die Terminals „Wilhelmshaven 01“und „Wilhelmshaven 02“ im Rahmen einer erneuten Abwärtsauktion an. In der ersten Auktionsrunde wurde ein Mindestpreis von [redacted] und ggf. in der [redacted] letzten Auktionsrunde ein Mindestpreis von [redacted] aufgerufen [redacted]). Die Kapazitäten [redacted] u Entgelten unterhalb des Mindestpreises aus der [redacted] Auktionsrunde von [redacted] vermarktet werden. Gleiches gilt für die Vermarktung eines Januar-Slots 2026 für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ am 22.07.2025. Zudem bietet die Antragsgegnerin dem Markt seit dem 25.11.2025 regelmäßig Restkapazitäten der Terminals „Wilhelmshaven 01“und „Wilhelmshaven 02“ für das erste und vierte Quartal 2026 an. [redacted].

58 Für das Terminal „Brunsbüttel 01“ konnten die Kapazitäten von Januar bis Mai 2026 am 23.10.2026 im Rahmen einer Abwärtsauktion für durchschnittlich [redacted] vergeben werden. Die Kapazitäten von Juni bis August 2026 wurden am 14.04.2026 für einen durch-

schnittlichen Vermarktungspreis von [redacted] vergeben. Seit dem 17.06.2026 werden [redacted] für einen Auktionsmindestpreis von [redacted] angeboten, wovon bis zum 28.07.2026 [redacted] (Vergleich genehmigter Tarif 2026: 3,86 EUR/MMBtu).

59 [redacted]

Wäre es der Antragsgegnerin untersagt, in ihren Auktionen Entgelte aufzurufen, die unterhalb des für sie genehmigten Tarifes lägen, hätte dies zur Konsequenz, dass sie überhaupt keine Kapazitäten vermarkten dürfte. Dies wäre schon alleine unter Aspekten der Versorgungssicherheit höchst problematisch, es entspräche daneben auch keineswegs den Marktinteressen und verhinderte zudem, dass die Antragsgegnerin wenigstens teilweise Einnahmen generieren würde.

60 Auch in Ansehung des § 21 EnWG und den Vorgaben der LNGV ergibt sich nichts anderes. Namentlich die Vorgaben der LNGV sind vor dem Hintergrund der Gaskrise 2022 und der daraus folgenden Notwendigkeiten einzuordnen und auszulegen. Danach war und ist der schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigen nationalen Gasversorgung vordringliches Ziel. Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss dabei zur Sicherstellung der Versorgung das Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf von LNG. Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und gasförmig weitertransportieren zu können, war und ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar (vgl. hierzu insbesondere die Begründung zum LNGG, BT-Drs. 20/1742).

61 Die im November 2022 in Kraft getretene LNGV ist eine Reaktion auf diese Lage. In der Begründung wird ausgeführt, dass auf Grund der geopolitischen Lage es notwendig ist, so schnell wie möglich die Gasversorgung in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Herkunftsquellen, diversifizieren zu können. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Errichtung ortsfester

LNG-Anlagen und ortsungebundener, also schwimmender LNG-Anlagen (sogenannten FSRU). Bestimmte Projekte im Bereich der LNG-Anlagen sollten dabei noch im Jahr 2022 umgesetzt werden, um die Versorgungssicherheit mit Gas gewährleisten zu können. Daher sollte vor Beginn der Nutzung der LNG-Technologie in Deutschland trotz der Kurzfristigkeit größtmögliche Rechtssicherheit in Bezug auf den Regulierungsrahmen geschaffen werden (siehe Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 1, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Da allerdings die schwimmenden LNG-Terminals auf dem Höhepunkt der Gaskrise 2022 gemietet wurden, stand angesichts hoher Kosten bei begrenzter Betriebszeit (5 bis maximal 10 Jahre) von vornherein zu erwarten, dass diese Terminals mit Verlust betrieben werden müssten (siehe insoweit auch die Pressemitteilung der Kommission vom 20.12.2024, abrufbar unter ec.europa.eu). Genauso war von vornherein zu erwarten, dass fehlende Einnahmen zu Deckung der jährlichen Kosten der schwimmenden LNG-Anlagen in späteren Kalenderjahren nicht zusätzlich erwirtschaftet werden können.

2.2.2. Vereinbarkeit der Vermarktung mit niedrigeren als den genehmigten Tarifen mit den konkreten Vorgaben des EnWG und der LNGV

62 Konkret erlauben auch die Vorschriften im EnWG und der LNGV zu Kosten und Entgeltbildung eine Vermarktung von LNG-Kapazitäten mit niedrigeren als den genehmigten Tarifen. Auch die im EnWG und in der LNGV an verschiedenen Stellen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG; § 14 Abs. 2 LNGV) adressierten Prinzipien der Kostendeckung und Kostenorientierung stehen einer solchen Möglichkeit nicht entgegen, geringere Entgelte für den Zugang zu LNG-Anlagen zu verlangen als von der Beschlusskammer genehmigt. Die von der Beschlusskammer genehmigten Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen verstehen sich als Höchstpreise gem. § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG, also als Entgelte, die maximal von LNG-Anlagenbetreibern erhoben werden dürfen – ungeachtet dessen, dass sich über den Vergabemechanismus etwaige zusätzliche Auktionsaufschläge bei entsprechender Übernachfrage des Marktes ergeben. Hierin findet auch das adressierte Kostendeckungs- und -orientierungsprinzip seinen Niederschlag: Ein Anlagenbetreiber soll bei der Erhebung von Entgelten nicht völlig losgelöst von den zugrundeliegenden Kosten handeln können, um so Entgelte zu verlangen, die oberhalb der Kosten liegen, die einen LNG-Anlagenbetreiber tatsächlich treffen. Das Kostendeckungsprinzip und

das Kostenorientierungsprinzip soll so die Entgeltbildung „nach oben“ begrenzen, um zu verhindern, dass Nutzer von regulierten LNG-Anlagenbetreibern mit überteuerten und von jeder Realität losgelösten Entgelten belastet werden (siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 13 f.).

63 Bestätigt wird dies durch die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 5 EnWG, wonach Entgelte, die die Obergrenzen einer dem betroffenen Unternehmen erteilten Genehmigung nach § 23a nicht überschreiten, als sachlich gerechtfertigt gelten. Die hierin zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung ist insoweit eindeutig (siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 14).

64 Die Prinzipien der Kostendeckung und der Kostenorientierung haben denn auch nicht das Ziel, Nutzer vor geringeren, also kostenunterdeckenden Entgelten zu schützen. Entscheidet sich ein LNG-Anlagenbetreiber dafür, von vornherein Kapazitäten mit geringeren als den genehmigten Tarifen zu vermarkten, stellt dies vielmehr einen freiwilligen Verzicht dar, der – in ständiger Verwaltungspraxis der Beschlusskammer – auch nicht durch Regulierungsinstrumente nachträglich negiert werden kann, sondern in vollem Umfang zulasten des Anlagenbetreibers geht (siehe etwa Beschluss vom 23.03.2026, Az. BK9-24/101-LNG-IST und Beschluss vom 02.12.2025, Az. BK9-24/102-LNG-IST). Ein solcher freiwilliger Verzicht ist – sofern er diskriminierungsfrei gegenüber allen Terminalnutzern gilt – weder im EnWG, noch in der LNGV untersagt und insoweit rechtlich auch nicht zu beanstanden – auch nicht mit Blick auf die Prinzipien der Kostendeckung und der Kostenorientierung, deren Zielrichtung eben nicht der Schutz vor zu geringen Entgelten ist. In welcher Form und durch wen der freiwillige Einnahmeverzicht durch einen LNG-Anlagenbetreiber, etwa durch Anteilseigner des Anlagenbetreibers, aufgefangen werden kann, ist dabei nicht Gegenstand einer auf § 31 EnWG gestützten regulatorischen Missbrauchsaufsicht, sondern kann vorliegend allenfalls im Rahmen der Prüfung eines sog. Behinderungsmissbrauchs im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG relevant werden. Dass im Falle der Antragsgegnerin die aus dem freiwilligen Verzicht entstehenden Nachteile auf Grundlage einer Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission durch die Bundesrepublik Deutschland aufgefangen werden, ändert an dieser Bewertung nichts.

65 Nicht ohne Grund ist darüber hinaus auch § 14 Abs. 2 Satz 3 LNGV, nach dem der bei Anwendung des Entgeltsystems prognostizierte Gesamterlös eines Betreibers einer LNG-Anlage der Summe seiner Kosten entsprechen soll, als Sollvorschrift ausgestaltet. Hier wird der Spielraum

deutlich, den regulierte LNG-Anlagenbetreiber – und damit auch die Antragsgegnerin – für eine sog. Unterverprobung mit dem Ziel der Vermarktung von Kapazitäten zu geringeren als die genehmigten Tarife haben.

66 Hinsichtlich Modus und Reichweite der Vermarktung von Kapazitäten für geringere als die genehmigten Tarife enthalten die einschlägigen Vorschriften in EnWG und LNGV keine Einschränkungen, die es rechtfertigen würden, die von der Antragsgegnerin durchgeführten Abwärtsauktion oder auch das Aufrufen eines bestimmten anderen unter dem genehmigten Tarif liegenden Entgeltes, etwa als Auktionsmindestpreis, als missbräuchliches Verhalten zu qualifizieren. Im Gegenteil wurden bewusst keine umfassenden Vorgaben zur Methodik, nach welcher der genehmigte Kostenblock in Entgelte umzusetzen ist, vorgesehen. Dies soll, so die Entwurfsbegründung, insbesondere die Phase der Errichtung der LNG-Anlagen im aktuellen Kontext der Quellendiversifizierung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit unterstützen und überdies den sehr unterschiedlichen Vermarktungsmodellen bei LNG-Anlagen Rechnung tragen (Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 20, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Zwar heißt es zur Vergabe der kurzfristig zu vergebenden Slots, dass vorrangig eine jährliche Aufpreisauktion vorgesehen ist; alternativ kann der Betreiber einer LNG-Anlage aber auch ein anderes diskriminierungsfreies und transparentes Auktionsverfahren bestimmen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 13; siehe im Übrigen die Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 32, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Auch im Hinblick auf die Slot-Produktbeschreibung steht es dem Betreiber einer LNG-Anlage frei, diese so auszugestalten, wie er es im Hinblick auf eine möglichst erfolgreiche Vermarktung und effektive Fahrweise der LNG-Anlage für sinnvoll erachtet (Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 32, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Auch insofern hält sich der Verordnungsgeber bei der Detailausgestaltung zurück, da es sich um einen noch nicht voll entwickelten Markt handelt.

67 Außer in einigen in § 9 LNGV speziell geregelten Fällen hinsichtlich der Vermarktung zurückzuhaltender Kapazitäten stellt weder die Durchführung einer Abwärtsauktion noch das Festlegen bestimmter Start- und Auktionsmindestpreise einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben dar, solange ein Anlagenbetreiber insoweit transparent und diskriminierungsfrei vorgeht. Dementsprechend heißt es auch in der Entwurfsbegründung zur LNGV: „Der Betreiber

einer LNG-Anlage ist (...) frei in der Wahl des für diese Kapazitäten anzuwendenden Zuweisungsmechanismus, soweit dieser die allgemeinen Anforderungen an die Diskriminierungsfreiheit und die Transparenz erfüllt“ (siehe Entwurfsbegründung zu § 7 LNGV, S. 30, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen).

68 Dafür, dass die Antragsgegnerin hier intransparent oder diskriminierend vorginge, ist nach Auffassung der Beschlusskammer trotz diesbezüglichen Vortrags der Antragstellerin auch im Hauptsacheverfahren nichts ersichtlich.

69 Weitere unmittelbare oder mittelbare konkrete Vorgaben, die in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden enthalten sind und die das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin rechtswidrig machen würden, sind nicht ernstlich ersichtlich. Zu den von der Antragstellerin vorgetragenen Rügen der Verstöße gegen Art. 102 AEUV und Art. 12 GG wird auf die Ausführungen unter 4. (Rn. 115) verwiesen.

2.2.3. Ergebnis der Überprüfung

70 Nach alledem hat die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin ergeben, dass ihr Verhalten mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Es ist kein Missbrauch im Sinne des § 31 EnWG festzustellen.

3. Kein Missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin nach § 30 EnWG

71 Das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin in Gestalt der Vermarktung ihrer LNG-Kapazitäten zu geringeren als den genehmigten Tarifen ist auch nicht missbräuchlich im Sinne von § 30 EnWG. In Betracht kommt insoweit nunmehr einzig ein sog. Behinderungsmissbrauch im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG. Danach liegt ein verbotener Missbrauch vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen andere Unternehmen unmittelbar oder

mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt. Ein solches Verhalten ist der Antragsgegnerin jedoch nicht anzulasten.

72 Zunächst ist insoweit festzustellen, dass die Antragsgegnerin – entgegen ihrer Auffassung – bezogen auf § 30 Abs. 1 EnWG durchaus als Normadressatin in Betracht kommt, gleich ob sie eine marktbeherrschende Stellung innehat oder nicht (siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 14). Hieran besteht angesichts des eindeutigen Wortlauts der Norm, der eine marktbeherrschende, marktstarke oder eine sonstige Stellung gerade nicht voraussetzt, auch kein Zweifel. Dass es auch das erklärte gesetzgeberische Ziel war und ist, im Rahmen des § 30 EnWG an keine Marktstellung anzuknüpfen, lässt sich ohne weiteres den Gesetzesmaterialien entnehmen. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass die Vorschrift darauf verzichtet, die Normadressateneigenschaft von einer bestimmten Marktstellung abhängig zu machen und dass die Norm damit über die als Vorbild dienenden §§ 19 und 20 GWB hinausgeht. Die in der Entwurfsbegründung enthaltene schlichte Feststellung, dass sich § 30 EnWG in der Sache nicht von den §§ 19 und 20 GWB unterscheide, weil Betreiber von Energieversorgungsnetzen in der Regel marktbeherrschend im Sinne dieser Vorschriften sein würden, ändert daran nichts, weil es sich dabei eben nur um eine Feststellung im Zusammenhang mit sonstigen Betreibern von Energieversorgungsnetzen handelt (siehe hierzu insgesamt BT-Drs. 15/3917, S. 63). Eine einschränkende Auslegung des § 30 Abs. 1 EnWG ist daher nicht angezeigt.

73 Auch ist eine Anwendung des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG – oder eines anderen Missbrauchstatbestands im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 EnWG – nicht von vornherein aufgrund der gesetzlichen Rechtfertigungsfiktion des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG ausgeschlossen. Aus der dort enthaltenen gesetzgeberischen Wertung lässt sich zwar zwingend folgern, dass die genehmigten Tarife als Obergrenze zu verstehen sind und ein Netzbetreiber daher niedrigere als die genehmigten Tarife vereinnahmen darf (hierzu oben Rn. 63; ebenso OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 14). Daraus folgt aber keinesfalls, dass eine entsprechende Vermarktung bei Hinzutreten weiterer Umstände grundsätzlich nicht trotzdem missbräuchlich im Sinne der sonstigen Tatbestände des § 30 Abs. 1 Satz 1 EnWG sein kann.

74 Untersuchungsgegenstand ist vorliegend das Verhalten der Antragsgegnerin, ihre LNG-Kapazitäten zu geringeren als den genehmigten Tarifen, und dabei vereinzelt zu sehr geringen Entgelten nahe 0,00 EUR/MMBtu, zu vermarkten (niedrigster Vermarktungspreis siehe Akte Lfd. Nr. 666). Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass Entgelte, auch wenn sie niedrig sind und unterhalb der genehmigten Tarife liegen, nicht per se wegen einer marktverschließenden Wirkung aus wettbewerblicher Sicht zu beanstanden sind; tatsächlich steht sogar einem marktbeherrschenden Unternehmen frei, Preisgestaltungen in eigener Verantwortung vorzunehmen. „Niedrigpreise“ sind nur bei Hinzutreten weiterer, besonderer Umstände als unbillige Behinderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG zu qualifizieren; von einem Behinderungsmissbrauch kann dergestalt bei Preisgestaltungen ausgegangen werden, die in Verbund mit einer überlegenen Finanzkraft auf unvernünftigen kaufmännischen Kalkulationsgrundlagen beruhen und darauf abzielen Konkurrenten aus dem Markt zu verdrängen. Insoweit ist also ein Verdrängungszweck maßgeblich, der anhand von objektiven Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung kaufmännisch vernünftigen Verhaltens festzustellen ist. Hier ist mithin in erster Linie darauf abzustellen, ob in dem Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin eine nach kaufmännischen Grundsätzen noch vertretbare Kalkulation erkennbar ist oder ob durch das gezielte Setzen kostenunterdeckender, kaufmännisch ungerechtfertigter Preise darauf abgezielt wird, die Antragstellerin aus dem Markt zu drängen und in ihrer Existenz zu gefährden (siehe hierzu insgesamt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 15 f.).

75 Tatbestandlich setzt § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG in der ersten Variante eine unbillige Behinderung oder in der zweiten Variante eine erhebliche, sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung voraus. Dabei erübrigt sich eine trennscharfe Unterscheidung der beiden Varianten, weil sie in beiden Fällen eine wertneutrale Feststellung der Einschränkung des wettbewerblichen Handlungsspielraums eines anderen Unternehmens aufgrund des Verhaltens eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen und hinzukommend eine wertende Abwägung der Interessen der Beteiligten im Lichte des § 1 EnWG voraussetzt (BeckOK EnWG/Baumgart, § 30 Rn. 27 ff., Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann EnWG § 30 Rn. 25 ff., BerlKommEnergieR/Weyer EnWG § 30 Rn. 61, 72). Im Kern geht es bei § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG darum, Betreibern von Energieversorgungsnetzen zusätzliche Rücksichtnahmepflichten aufzuerlegen, um Wettbewerbsverfälschungen oder -beschränkungen zwischen konkurrierenden

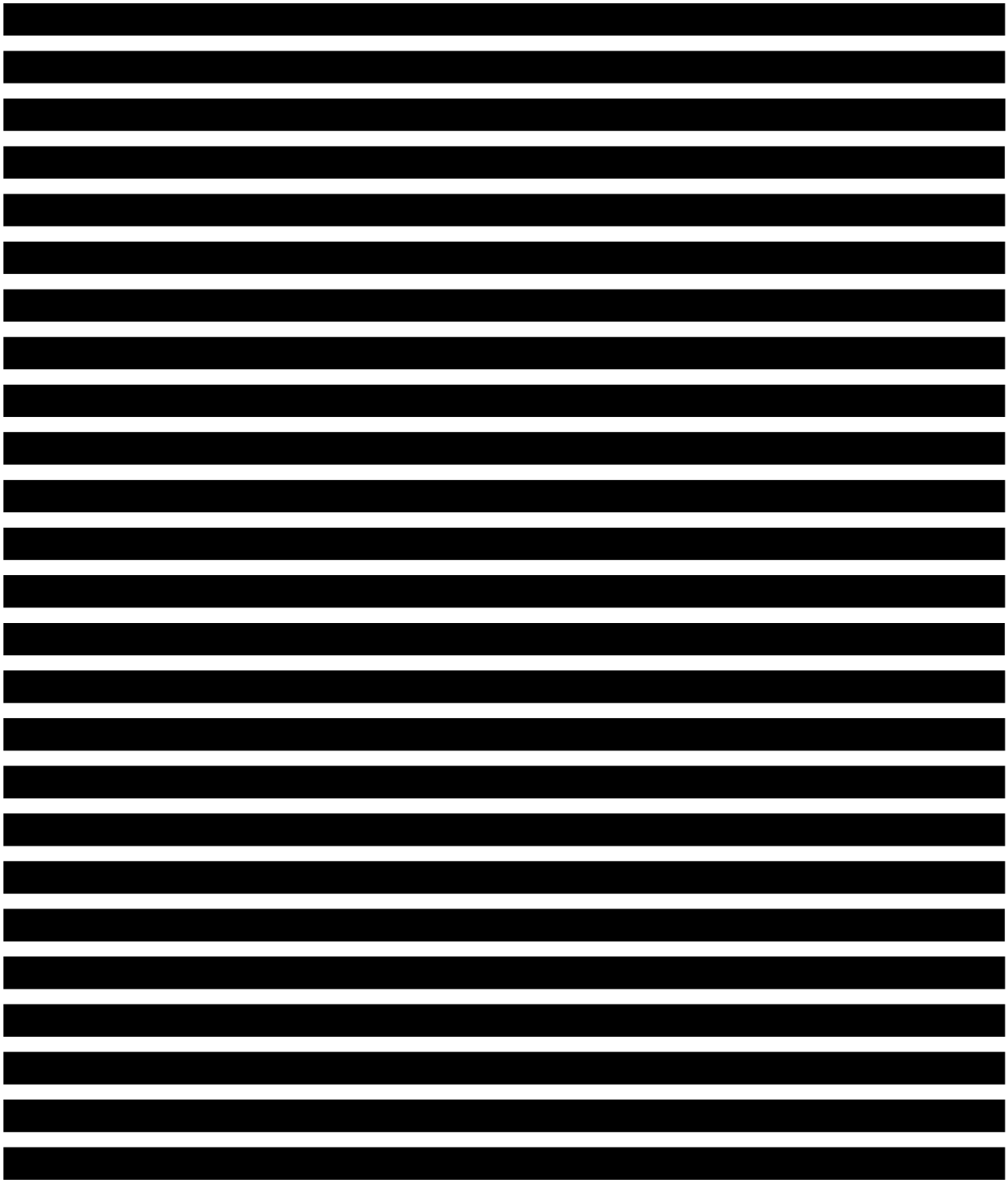
Unternehmen zu verhindern (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 15).

3.1. Einschränkung des wettbewerblichen Handlungsspielraums der Antragstellerin

76 Eine Einschränkung des Wettbewerblichen Handlungsspielraums der Antragstellerin liegt vor, wenn diese durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Betätigungsmöglichkeiten im Wettbewerb eingeschränkt wird und es dabei einen objektiv nachteiligen Wirkzusammenhang zwischen dem Verhalten der Antragsgegnerin und der eingeschränkten Möglichkeiten der Antragstellerin gibt (BeckOK EnWG/Baumgart, § 30 Rn. 27 f.; Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann EnWG § 30 Rn. 27 f.). Dabei kann es bereits ausreichend sein, wenn das beanstandete Verhalten nach Art und Ausmaß eine (weitere) Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für andere Unternehmen als naheliegend erscheinen lässt; dass das andere Unternehmen tatsächlich bereits Nachteile erlitten hat, ist nicht notwendig (Kment/Wahlhäuser, EnWG, § 30 Rn. 26.). Nach diesen sehr weiten Maßstäben ist noch davon auszugehen, dass von dem Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin eine Einschränkung des wettbewerblichen Handlungsspielraums der Antragstellerin ausgeht.

77 Die Antragsgegnerin agiert als Konkurrentin der Antragstellerin mit einem potenziell hohen Angebot an LNG-Kapazitäten am Markt. Sie ist zudem im Grundsatz bereit, diese Kapazitäten kurz- bis mittelfristig teilweise zu sehr geringen Entgelten, allerdings immer zuzüglich sonstiger variabler Entgelte, zu vermarkten, nämlich in sehr geringem Umfang zu 0,00 EUR/MMBtu Terminalentgelt und zu einem erheblichen Teil zu Terminalentgelten oberhalb der variablen Kosten, aber unterhalb der Gesamtkosten. Auch wenn dies noch lange nicht bedeutet, dass die Antragsgegnerin ihre Kapazitäten tatsächlich zu diesen geringen Entgelten vermarktet bzw. vermarktet hat, ist die Marktteilnahme der Antragsgegnerin in dieser Form marktbekannt. [redacted]

78 [redacted]



Allerdings muss sich – wie bereits ausgeführt -der Nachteil für die Annahme einer Einschränkung der wettbewerblichen Möglichkeiten im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG gerade noch nicht tatsächlich realisiert haben; ausreichend ist vielmehr die naheliegende Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2011, Az. VI-3 Kart 1/11 (V), juris Rn. 87; BerlKommEnergieR/Weyer EnWG § 30 Rn. 66).

79 Die Möglichkeiten einer Wettbewerbseinschränkung, die sich dergestalt für die Antragstellerin ergeben, resultieren zwar in einem ersten Schritt nicht sämtlich unmittelbar aus dem im

Rahmen dieses Verfahrens untersuchten Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin, sondern sind vielmehr Folge ihrer generellen Marktteilnahme. Diese ist für sich genommen selbstredend keine missbräuchliche Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten der Antragstellerin. In einem zweiten Schritt dürften die möglichen Einschränkungen der Antragstellerin durch das Vermarkten von LNG-Kapazitäten zu möglicherweise sehr geringen Entgelten die aus der generellen Marktteilnahme der Antragsgegnerin ohnehin schon resultierenden Effekte allerdings verschärfen. Es ist insoweit jedenfalls nicht auszuschließen, dass das beanstandete Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin nach Art und Ausmaß eine weitere Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für die Antragsgegnerin mit sich bringen kann. Dies erscheint vielmehr – gerade in Anbetracht der Bereitschaft der Antragsgegnerin, nennenswerte Teile ihrer LNG-Kapazitäten günstig [redacted] zu vermarkten – durchaus naheliegend.

3.2. Unbilligkeit bzw. fehlender sachlich gerechtfertigter Grund

80 Die nach den vorstehenden Ausführungen noch anzunehmende Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Antragstellerin führt aber nicht dazu, dass gegenüber der Antragsgegnerin bezogen auf ihr Vermarktungsverhalten ein Missbrauch im Sinne § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG festzustellen ist. Die insoweit vorzunehmende wertende Abwägung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten – auf Seiten der Antragstellerin geht es um den Schutz ihrer wettbewerblichen Handlungsspielräume, ihrer Marktstellung und -teilnahme sowie, nach ihrem Vortrag, auch um Versorgungssicherheit und den Schutz effektiven Wettbewerbs, auf Seiten der Antragsgegnerin geht es ebenfalls um den Schutz wettbewerblicher Handlungsspielräume, insbesondere um die unternehmerische Handlungsfreiheit bezogen auf die Gestaltung ihrer Kapazitätsvermarktung sowie um Versorgungssicherheit – im Lichte des § 1 EnWG ergibt, dass die Beeinträchtigung jedenfalls nicht unbillig bzw. ohne sachliche Rechtfertigung ist. Vielmehr ist das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin im Ergebnis nicht zu beanstanden.

3.2.1. Vermarktung der LNG-Kapazitäten unter Versorgungssicherheitsaspekten

81 Schon im Ausgangspunkt ist die von der Antragsgegnerin durchgeführte Vermarktung aufgrund ihres Beitrags zur Gewährleistung der in § 1 Abs. 1 EnWG adressierten sicheren Versorgung der Allgemeinheit u. a. mit Gas, also der Versorgungssicherheit, nicht unbillig und sachlich gerechtfertigt. Die Vermarktung von LNG-Kapazitäten, auch in der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Form, d. h. auch zu den teils sehr günstigen, unterhalb der genehmigten Tarife liegenden Entgelten, ist vor diesem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit nicht nur nicht zu beanstanden, sie kann unter diesem Gesichtspunkt vielmehr sogar zweckmäßig sein.

82 Ebenso ist schon im Ausgangspunkt jedes zusätzliche Angebot von Gasmengen und jede Möglichkeit der Quellendiversifizierung für den Aufbau einer unabhängigen (nationalen) Gasversorgung unter Versorgungsicherheitsaspekten begrüßenswert, weil jeder Zuwachs an Gasbezugsmöglichkeiten den Grad der Sicherheit erhöht, dass die Allgemeinheit tatsächlich mit Gas versorgt werden kann. Diesen Grundsatz teilt und beansprucht die Antragstellerin ebenfalls (siehe Ausnahmegenehmigung der Antragstellerin von der Regulierung, Az. BK7-22-086). Dass Pipeline-Gas kurzfristig nicht bzw. auch mittelfristig nur schlecht substituiert werden kann und die Bereitstellung von LNG zu den wenigen Möglichkeiten Deutschlands gehört, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist dabei besonders bedeutsam und wurde oben bereits erörtert; hierauf wird verwiesen (siehe hierzu bereits oben Rn. 60; vgl. im Übrigen die Begründung zum LNGG, BT-Drs. 20/1742).

83 Wie bedeutsam die von der Antragsgegnerin – ebenso wie die von der Antragstellerin – bereitgestellten LNG-Kapazitäten für die Versorgungssicherheit sind, zeigt auch eine Betrachtung der Entwicklung des Gasmarkts und dabei insbesondere der Speicherfüllstände in Deutschland in den Gaswirtschaftsjahren 2024/25 bzw. 2025/26. In den vorherigen Gaswirtschaftsjahren 2022/23 bzw. 2023/24 waren die Gasspeicher in Summe zu Beginn des Gaswirtschaftsjahres (Oktober bis Anfang November) sehr stark befüllt, in der Spitze jeweils über 245.000 GWh. Zum Ende der Heizperiode (Mitte März bis Mitte April) erreichten die Füllstände ihren niedrigsten Stand bei jeweils knapp 160.000 GWh. Unterstützt wurde diese Gasversorgungslage durch die zu Beginn des Jahres 2023 in Betrieb gegangenen LNG-Terminals der Antragstellerin sowie der Antragsgegnerin. Bis zum Ende des Gaswirtschaftsjahres 2022/23 wurden über das Terminal der Antragstellerin im Mittel täglich [redacted] und über die Terminals

der Antragsgegnerin [redacted] in das Erdgasnetz eingespeist. Im Gaswirtschaftsjahr 2023/24 wurden im Durchschnitt täglich [redacted] über das Terminal der Antragstellerin und [redacted] über die Terminals der Antragsgegnerin eingespeist.

84 Das Gaswirtschaftsjahres 2024/25 startete mit stark gefüllten Speichern über 247.000 GWh. Gegenüber den beiden Vorjahren entleerten sich die Gasspeicher zum Ende der Heizperiode deutlich stärker, bis auf ein Minimum von 72.000 GWh. Auch die Wiederbefüllung der Gasspeicher im Sommerhalbjahr fiel deutlich niedriger aus und erreichte in der Spitze lediglich einen Füllstand von 192.000 GWh. Bemerkenswert ist, dass die Speicher trotz gestiegener Einspeisungen über die LNG-Terminals stärker entleert und schwächer wieder befüllt wurden. Über das Terminal der Antragstellerin wurden im Gaswirtschaftsjahres 2024/25 im Mittel täglich [redacted] und über die Terminals der Antragsgegnerin über [redacted] in das Erdgasnetz eingespeist.

85 Diese nennenswerte Stützung der Gasversorgung in Deutschland über die LNG-Terminals zeigt sich auch im aktuell laufenden Gaswirtschaftsjahr bzw. letzten Winter. Die zu Beginn bereits schwächer gefüllten Speicher entleerten sich bis zum Ende der Heizperiode auf 51.000 GWh. Die Wiederbefüllung der Speicher erfolgt gegenwärtig sogar nochmals leicht schwächer, als im vergangenen Jahr. Somit liegt für Ende Juni 2026 der Füllstand in Summe über alle Gasspeicher in Deutschland um 26.000 GWh unter dem Niveau des letzten Gaswirtschaftsjahres und sogar um 100.000 GWh unter dem Niveau der Gaswirtschaftsjahre 2022/23 bzw. 2023/24 (Stand: 11.07.2026). Zeitgleich erhöhte sich die Gaseinspeisung über die LNG-Terminals in Deutschland weiter. Über die Anlage der Antragstellerin werden im laufenden Gaswirtschaftsjahr im Mittel täglich [redacted] und über die Anlagen der Antragsgegnerin sogar [redacted] ins Erdgasnetz eingespeist (Betrachtungszeitraum bis Ende Juni 2026).

86 Bei dieser Betrachtung zeigt sich, dass die LNG-Terminals ganzjährig gebraucht werden, um zum einen im Sommer einen Beitrag zur Speicherbefüllung zu leisten und zum anderen um im Winter den deutlich höheren Gasbedarf und -verbrauch zusammen mit Ausspeicherungen sowie Pipeline-Einspeisungen zu befriedigen. Insofern ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, warum man anhand der Gasversorgungslage der letzten Jahre, wie die Antragstellerin, [redacted]

87 Im Kontext der Versorgungsicherheit ist darüber hinaus auch nicht nachvollziehbar, dass – so die Antragstellerin – die Antragsgegnerin nur aufgrund des LNG-Terminals der Antragstellerin FZK-Kapazitäten in erheblichem Umfang anbieten könne, weil die Fernleitungsnetzbetreiber bei den relevanten Lastflussszenarien die Einspeisungen der Antragstellerin berücksichtigten. Das Wesen von FZK-Kapazitäten ist es gerade, dass diese in allen denkbaren Flussszenarien anbietbar sind. Insofern sind diese Kapazitäten auch dann anbietbar, wenn keine Einspeisung bei dem LNG-Terminal der Antragstellerin erfolgt. Gerade weil eine Einspeisung aus einem LNG-Terminal für die Fernleitungsnetzbetreiber mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist, werden die Fernleitungsnetzbetreiber bei Angebot von FZK-Kapazitäten immer vorab prüfen, ob diese auch ohne zwingend erforderliche Einspeisungen aus anderen Einspeisepunkten des Fernleitungsnetzes darstellbar sind. [redacted] Trotzdem war in keinem der genannten Zeitpunkte die Versorgungssicherheit weder von Ostdeutschland noch von den angrenzenden osteuropäischen Ländern wie z.B. Tschechien, Slowakei und Österreich gefährdet, bzw. die Einspeisung über die Terminals der Antragsgegnerin unterbrechbar.

88 Die Antragstellerin trägt mehrfach vor, die Antragsgegnerin solle anstatt LNG-Kapazitäten – [redacted] – anzubieten, ihre FSRU zeitweise abziehen und sie mit kurzfristigem Rückrufrecht untervermieten (sogenannte Subcharter). Ein solches Szenario ist aus Sicht der Beschlusskammer aber unter Versorgungssicherheitsaspekten keinesfalls zweckmäßig. Dies erscheint bereits im Ausgangspunkt handgreiflich: Wenn die FSRU der Antragsgegnerin erst aufgrund eines Versorgungsengpasses oder gar einer Gaskrise zurückbeordert werden (können), stehen diese angesichts von Fahrzeiten – je nach Entfernung der FSRU – von einer bis drei Wochen nicht unmittelbar zur Verfügung. Sodann müsste die Antragsgegnerin ad hoc ihre Terminalkapazitäten ab dem voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt der jeweiligen FSRU an den Terminalstandorten dem Markt anbieten. Zudem müssten sich Markteilnehmer finden, welche extrem kurzfristig LNG-Mengen beschaffen und nach Deutschland bringen würden. Dabei müssten die Marktteilnehmer berücksichtigen, dass nicht sichergestellt ist, ob die FSRU und die Regasifizierung bzw. Einspeisung von regasifizierten

LNG ins Erdgasnetz technisch auf Anhieb einwandfrei funktioniert. Dies stellte für die Marktteilnehmer eine zusätzliche Unsicherheit dar. Damit würde die Versorgungssicherheit aus Sicht der Beschlusskammer nicht nur nicht gefördert werden, sie würde sogar eher gefährdet. Eindrücklich zeigt sich etwa am Beispiel des Winters 2024/25, [redacted] Zudem wurden die Erdgasspeicher zu diesem Zeitpunkt stärker entleert, als in früheren Jahren (vgl. hierzu bereits oben Rn. 84), insbesondere im Zeitraum vom 10.01. bis 22.02.2025. Hätte die Antragsgegnerin – wie von der Antragstellerin gefordert – ihre Terminalbetriebe vorrübergehend eingestellt und ihre FSRU unterverchartert, hätten zunächst die insbesondere im Dezember 2024 noch sehr hohen LNG-Einspeisungen der Antragsgegnerin (täglich [redacted]) gefehlt. Dies hätte voraussichtlich zur Folge gehabt, dass die Erdgasspeicher bereits im Dezember 2024 stärker entleert worden wären. Auch die LNG-Einspeisungen auf Basis der streitgegenständlichen Vermarktung von LNG-Kapazitäten durch die Antragsgegnerin zu deutlich niedrigeren als den genehmigten Tarifen im ersten Quartal 2025 wären zunächst einmal nicht vorhanden gewesen (täglich [redacted] im Januar und [redacted] im Februar 2025). [redacted] Anders als von der Antragsstellerin in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2026 behauptet, zeigt sich gerade in diesem Zeitraum (Dezember 2024 bis Februar 2025), [redacted] In diesem Zeitraum verfügte [redacted] und die Antragsgegnerin bot [redacted] in Abwärtsauktionen ggf. zu Vermarktungspreisen nahe null an. [redacted]

[redacted]

Dies ist aus regulatorischer Sicht mit Blick auf die Versorgungssicherheit ein dringend zu vermeidendes Szenario.

89 Für den Vortrag der Antragstellerin, die fortlaufende Vermarktung der Kapazitäten der LNG-Terminals der Antragsgegnerin seien für die Versorgungssicherheit nicht erforderlich, sind nach den vorstehenden Ausführungen denn auch keine ernstlich plausiblen Anhaltspunkte ersichtlich. Unabhängig davon, ob eine warmgelaufene LNG-Anlage für eine Betriebsbereitschaft technisch innerhalb von 24 Stunden runtergekühlt werden kann, wäre ein vollständiger Abzug sämtlicher FSRUs der Antragsgegnerin über einen längeren Zeitraum nicht im Sinne der Versorgungssicherheit. Die Beschlusskammer teilt in Bezug auf die Versorgungssicherheit auch den gutachterlichen Vortrag der Antragstellerin nicht, [redacted] Gemäß Vortrag der Antragstellerin müssten bei einem Abzug [redacted] nd dem zusätzlichen Ausfall des norwegisch-deutschen Einspeisepunktes Dornum [redacted] der gesamten Gasspeicherkapazität Deutschlands (ca. [redacted] zusätzlich ausgespeist werden (Kapazitätsszenario K5). Im Januar und Februar 2025 wurden – trotz des Betriebs der Terminals der Antragsgegnerin Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 – [redacted] aus den deutschen Erdgasspeicher ausgespeichert. Vielleicht mögen noch die im Gutachten ermittelten zusätzlich benötigten Gasmengen in Höhe von [redacted] (oder die in diesem Zeitraum tatsächlich über den Einspeisepunkt Dornum eingespeiste Mengen in Höhe von ca. [redacted]) sowie die in dem Zeitraum über die beiden Terminals der Antragsgegnerin eingespeisten LNG-Mengen in Höhe von [redacted] zu Jahresbeginn in den deutschen Gasspeichern eingelagert sein. Allerdings ist es anhand geringer werdender Speicherfüllstände und damit zunehmend sinkenden Ausspeiseleistungen der Speicher aus Sicht der Beschlusskammer kaum realistisch, dass diese Ausspeisemengen tatsächlich im Januar und Februar 2025 hätten ausgespeichert

werden können. Hinzu kommt, dass hier ein theoretisch optimiertes Szenario betrachtet wurde, ohne Verwerfungen durch das individuelle Verhalten der einzelnen Marktakteure zu berücksichtigen.

90 Insgesamt lässt sich mit Blick auf die zu gewährleistende Versorgungsicherheit im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG festhalten, dass sowohl das Terminal der Antragstellerin, als auch die Terminals der Antragsgegnerin einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dabei können die Terminals beider Betreiber die Versorgungssicherheit in Ostdeutschland und den angrenzenden osteuropäischen Ländern wie z. B. Tschechien, Slowakei und Österreich sowohl ermöglichen, als auch erhöhen.

3.2.2. Auswirkungen auf das Gashandelspreisniveau

91 Das Angebot an LNG-Kapazitäten durch die Antragsgegnerin hat und hatte zudem konkrete positive Auswirkungen auf das Gashandelspreisniveau. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin nicht unbillig bzw. sachlich nicht gerechtfertigt.

92 Durch das Angebot ihrer LNG-Kapazitäten hat die Antragsgegnerin dazu beigetragen, dass das Gashandelspreisniveau sinkt oder jedenfalls nicht in dem Maße steigt, wie es ohne das Angebot an den von ihr angebotenen zusätzlichen LNG-Kapazitäten gestiegen wäre. Diesem Befund liegt das ökonomische Grundprinzip zugrunde, nach dem bei steigendem Angebot einer Ware oder Dienstleistung auf einem Markt in der Regel der Preis für die Ware oder Dienstleistung – unveränderte Nachfrage unterstellt – sinkt. Die Antragsgegnerin konnte durch ihr Angebot an LNG-Kapazitäten also dämpfend auf die Entwicklung des Gashandelspreisniveaus in Deutschland einwirken und dieses senken oder zumindest stabilisieren. Dieser ohnehin durch ihre Markteilnahme eintretende Effekt ist durch das konkrete, hier untersuchte Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin, also der Vermarktung der LNG-Kapazitäten zu niedrigen Entgelten – teilweise deutlich – unterhalb der genehmigten Tarife, möglicherweise noch verstärkt worden. In jedem Fall ist das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin für eine preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG förderlich und insoweit zweckmäßig.

93 Die gashandelspreisdämpfende Wirkung durch das fortwährende Angebot an LNG-Kapazitäten durch die Antragsgegnerin zeigt sich auch im bereits mehrfach erwähnten Winter 2024/25.

Trotz des Vermarktungsverhaltens der Antragsgegnerin war der Gasmarkt bereits angespannt. Im Dezember 2024 lag der Spotmarktpreis (Day-Ahead Preis) im Deutschen Erdgasmarktgebiet bereits zwischen 40 und 50 EUR/MWh. Im Januar 2025 schwankte der Spotmarktpreis zwischen 48 und 52 EUR/MWh. Im Februar erreichte der Spotmarktpreis seinen damaligen Höchstpunkt bei knapp 60 EUR/MWh und senkte sich erst Anfang März 2025 wieder auf unter 45 EUR/MWh ab. Zu Einordnung des Preisniveaus kann man die mittleren Spotmarktpreise aus den vergangenen bzw. aktuellem Jahr heranziehen: Februar 2023 ca. 52 EUR/MWh, Februar 2024 ca. 26 EUR/MWh und Februar 2026 ca. 33 EUR/MWh. [redacted]

3.2.3. Kein tatsächlicher Verdrängungswettbewerb

94 Auch unter Berücksichtigung des auf die Vermarktungen durch die Antragsgegnerin folgenden Marktgeschehens ist ihr Vermarktungsverhalten nicht als unbillig zu bewerten. [redacted]. Auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragstellerin, insbesondere der Annahme, [redacted] Im Gegenteil deuten die oben bereits im Zusammenhang mit der Einschränkung der wettbewerblichen Möglichkeiten (Rn. 78) dargestellten Aspekte – [redacted] nach einer leichten Verbesserung der generellen Lage auf dem LNG-Markt [redacted] – darauf hin, dass die Antragstellerin [redacted] Insoweit ist das im Grundsatz berechtigte Interesse der Antragstellerin an einem Schutz ihrer wettbewerblichen Handlungsspielräume, ihrer Marktstellung und -teilnahme mangels tatsächlichen Verdrängungswettbewerbs an dieser Stelle nicht mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

95 [redacted]

96 Dafür, dass die Antragstellerin demgegenüber in den Grenzen, die durch die generelle Situation auf dem Markt für LNG-Kapazitäten gesteckt werden, durchaus [redacted] Sie hat jedoch mit Wissen um die kommenden LNG-Terminals der Antragsgegnerin nach der finalen Ausnahmegenehmigung zur Freistellung von der Regulierung, also nach dem 12.01.2023, eine positive Investitionsentscheidung zum Bau ihres LNG-Terminals getroffen. Nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen müsste diese positive Investitionsentscheidung von der Antragstellerin auf eine erfolgreiche langfristige Vermarktung des Terminals gestützt worden sein. [redacted] Laut eigener Mitteilung im April 2025 – nach der Reduktion ihres Kapazitätsangebotes durch den Abzug der FSRU Energos Power – hatte sie für das Jahr 2025

keine freien Kapazitäten mehr; [redacted] Schon aufgrund der bloßen kurz- und langfristig [redacted] kann angenommen werden, dass die [redacted] Die von ihr im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 04.08.2026 [redacted]

3.2.4. Keine Verdrängungsabsicht

97 Schließlich ist das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin auch in Ansehung der objektiven Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung kaufmännisch vernünftigen Verhaltens nicht zu beanstanden. Insoweit ist nach Auffassung der Beschlusskammer das Verhalten der Antragsgegnerin jedenfalls nicht darauf gerichtet, die Antragstellerin durch das gezielte Setzen kostenunterdeckender, kaufmännisch ungerechtfertigter Entgelte aus dem Markt zu drängen und in ihrer Existenz zu gefährden. Auch aus diesem Blickwinkel ist das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin mithin nicht unbillig bzw. sachlich nicht gerechtfertigt.

98 Ganz entscheidend ist insoweit, dass die Antragsgegnerin schon keine Entgelte setzt, sondern diese in einem (wettbewerblichen) Auktionsverfahren ermittelt werden. Es ist bereits im Ansatz fraglich, ob die Antragsgegnerin überhaupt eine gezielt auf Verdrängung der Antragstellerin gerichtete Preissetzung vornehmen konnte. Zwar dürfte grundsätzlich auch bei Abwärtsauktionen durch das gezielte Veranschlagen bestimmter (niedriger) Auktionsmindestpreise für Konkurrenten Effekte hervorgerufen werden können, die denjenigen entsprechen,

die aus einer gezielten Preissetzung resultieren. Allerdings hat die Antragsgegnerin stets in den im Rahmen dieses Verfahrens betrachteten Vermarktungsrunden versucht, das maximal am Markt realisierbare Entgelt zu erzielen. Die Antragsgegnerin hat also nicht freiwillig auf Erlöse verzichtet und damit ein bestimmtes Ziel – hier: die Antragstellerin oder andere theoretische Wettbewerber zu behindern und aus dem Markt zu drängen – verfolgt. Wenn die Marktlage eine Vermarktung zu höheren Entgelten ermöglicht hätte, wären die LNG-Kapazitäten der Antragsgegnerin auch zu höheren Entgelten vermarktet worden. Zu der Frage, wie sich die Lage auf dem Markt für LNG-Kapazitäten gestaltet (hat), wird auf Rn. 55 ff. verwiesen.

99 Insoweit ist gerade mit Blick auf eine Verdrängungsabsicht der Antragsgegnerin besonders zu betonen, dass die Antragsgegnerin – [redacted] – ihre Kapazitäten in keinem Fall im untersuchten Betrachtungszeitraum von Sommer 2024 bis Sommer 2026 zu 0,00 EUR/MMBtu vermarktet hat – weder in der Vermarktungsrunde am 23.12.2024 bzw. in den Vermarktungsrunden vom 04. bis 06.02.2025 noch in den davor oder seitdem bis zum Entscheidungszeitpunkt in diesem Verfahren durchgeführten Vermarktungen.

100 Die Antragsgegnerin hatte lediglich in der Auktion am 23.12.2024 sowie am 04.02.2025 erwogen, im Interesse der Versorgungssicherheit – bei ausbleibender vorheriger Marktnachfrage zu höheren Auktionsmindestpreisen – ausschließlich bei einem geringen Teil der damals angebotenen Kapazitäten für das Jahr 2025 der Terminals „Brunsbüttel 01“ und „Wilhelmshaven 01“, nämlich den Kapazitäten mit Lieferverpflichtung ([redacted]) als letzten Auktionsmindestpreis 0,00 EUR/MMBtu aufzurufen. Dies begründete die Antragsgegnerin insbesondere damit, dass durch die verpflichtende Lieferung von LNG die Betriebsbereitschaft der FSRU aufrechterhalten und durch dauerhaftes Kühlen ein Warmwerden der FSRU verhindert wird. Diese Argumentation der Antragsgegnerin, also dass durch die Vermarktung der Produkte mit Lieferverpflichtung eine Teilauslastung und damit die fortlaufende Aufrechterhaltung des Terminalbetriebs gewährleistet werden soll, um Leerstand und Warmlaufen der Terminals zu verhindern, erscheint im Grundsatz nachvollziehbar. Dieses Anliegen ist auch wegen der überragenden Bedeutung, die dem Betrieb von LNG-Infrastruktur in Deutschland vor dem Hintergrund der Gasversorgungssicherheit zuzumessen ist, gerechtfertigt. Wie wichtig die ständige Betriebsbereitschaft der FSRU an ihren jeweiligen Terminalstandorten ist, wird gerade durch die Gasversorgungslage von Dezember 2024 bis

Februar 2025 verdeutlicht (in diesem Zeitraum kam es bei der Vermarktung der Antragsgegnerin zum Aufruf von Auktionsmindestpreisen zu 0,00 EUR/MMBtu). [redacted] und die deutschen Speicher wurden überdurchschnittlich entleert (siehe hierzu schon oben Rn. 84 bzw. 87). In der nach wie vor volatilen Lage auf den Gasmärkten ist es auch weiterhin erforderlich, für Liquidität im Gasmarkt zu sorgen und eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG jederzeit zu gewährleisten bzw. vorzuhalten (siehe hierzu schon oben Rn. 88). Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin auch zur sicheren Energieversorgung nach § 11 EnWG verpflichtet ist.

101 Ohnehin bedeutet das Aufrufen eines letzten Auktionsmindestpreises in Höhe von 0,00 EUR/MMBtu bei der Vermarktung von OTD-Produkten nicht, [redacted] In der Auktion am 23.12.2024 wurden bei [redacted] OTD-Slots bzw. in der Auktion am 04.02.2025 bei [redacted] OTD-Slots als Auktionsmindestpreis 0,00 EUR/MMBtu aufgerufen, [redacted] Sowohl bei den [redacted] Slots am 23.12.2024, als auch bei der Vermarktung von [redacted] Slots aus der Auktion am 04.02.2025 lag der endgültige Vermarktungspreis [redacted] (exakte Vermarktungspreise siehe Akte Lfd. Nr. 666 bzw. 667). Die potenziellen Nutzer können auch in dieser letzten Auktionsrunde jeden beliebigen Preis bieten, für den sie den angebotenen Slot erwerben möchten. Zuschlag erhält der Nutzer, der die höchste Zahlungsbereitschaft signalisiert.

102 Zudem sind die Terminalnutzer verpflichtet, diese Slots auch tatsächlich physisch zu nutzen und LNG anzuliefern sowie zu regasifizieren. Sollten die Terminalnutzer dieser Lieferverpflichtung nicht nachkommen, müssen sie gemäß dem genehmigten Preisblättern für das Jahr 2025 eine Pönale in Höhe von mindestens 600.000 EUR an die Antragsgegnerin zahlen. Insofern sind die Nutzer in ihren Nutzungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt als bei dem Erwerb sonstiger Terminalkapazitäten. Der mehrfache Vortrag der Antragstellerin, die Pönale in Höhe von mindestens 600.000 EUR könne eine verpflichtende Lieferung von LNG im Sinne der Versorgungsicherheit nicht absichern, wird durch die Praxis nicht belegt. Bislang wurde zu jedem gebuchten OTD-Produkt von den Terminalnutzern der entsprechenden LNG-Lieferverpflichtung nachgekommen, insofern erreicht die Pönale ihre disziplinierende Wirkung.

103 Darüber hinaus erhebt die Antragsgegnerin gemäß dem genehmigten Preisblatt neben dem in der Auktion ermittelten Terminalentgelt weitere (variable) Entgelte von den Terminalnutzern. Dies ist zum einen eine Bereitstellung von Gas bzw. LNG „in kind“. „In kind“ bedeutet dabei, dass ein Anteil des durch die Terminalkunden angelieferten LNGs nicht regasifiziert ins Erdgasnetz eingespeist, sondern kostenlos der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellt und sofort vor Ort auf deren FSRU verbraucht wird. Zudem werden noch Entgelte für Bunker (Energieträger in Form von Ölen) fällig, welche während des Zeitraums der Slotbuchung auf dem FSRU verbraucht werden. Zuletzt sind noch Entgelte für CO2-Emissionen (Emissionszertifikate) fällig, welche den Terminalkunden für die individuell beizustellenden Gas- bzw. LNG-Mengen sowie für die tatsächlich verbrauchten Bunker-Mengen während des Slot-Zeitraums in Rechnung gestellt werden. Diese zusätzlichen variablen Entgelte [redacted]. Das heißt, selbst wenn ein Slot tatsächlich für ein Terminalentgelt von 0,00 EUR/MMBtu vermarktet worden wäre –[redacted]–, wäre die Terminaldienstleistung auf Grund der verpflichtend zu zahlenden variablen Entgelte nicht für 0,00 EUR durch die Antragsgegnerin erbracht worden. Insofern haben grundsätzlich alle Terminalnutzer Entgelte an die Antragsgegnerin zu entrichten, [redacted] unabhängig von einem durch das Vergabeverfahren sich ergebenden Terminalentgelt.

104 Die Antragsgegnerin hat auch nicht grundsätzlich und dauerhaft LNG-Kapazitäten zu unterhalb der durchschnittlichen variablen Kosten liegenden Entgelten angeboten; damit greift hier der in der kartellrechtlichen Rechtsprechung und Praxis entwickelte Automatismus, nach dem bei einem gezielten Setzen von Entgelten, die unterhalb der durchschnittlichen variablen Kosten liegen, eine Verdrängungsabsicht zu unterstellen ist (siehe hierzu nur jeweils mit zahlreichen Nachweisen Immenga/Mestmäcker/Fuchs AEUV Art. 102 Rn. 273 und Immenga/Mestmäcker/Fuchs GWB § 19 Rn. 171), vorliegend nicht. Als variable Kosten wurden im Rahmen der Entscheidung der Europäischen Kommission bei der Antragsgegnerin für das Jahr 2025 [0,10-0,20] EUR/MMBtu angesetzt (C(2024) 9367 final, Rn. 52). Im Rahmen des Verfahrens hat die Beschlusskammer die Antragsgegnerin aufgefordert, die variablen Kosten pro Slot auf Basis der genehmigten PLAN-Kosten für das Jahr 2025 darzustellen und kann die in der Beihilfeentscheidung kalkulierten variablen Kosten in der genannten Entgeltspanne bestätigen (exakter Berechnungswert für das Terminal „Brunsbüttel 01“ siehe Akte Lfd. Nr. 1321, Zelle D81 bzw. für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ Lfd. Nr. 1323 Zelle D81).

105 Für diese Kalkulation hat die Beschlusskammer die Antragsgegnerin im Verfahren aufgefordert, sowohl für das Terminal „Brunsbüttel 01“, als auch für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ auf Basis der PLAN-Kosten für das Jahr 2025 die variablen Kosten für drei Szenarien zu prognostizieren, da testierte IST-Kosten für das Jahr 2025 bis zum Frühjahr 2026 noch nicht vorliegen. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint es sachgerecht, bei den anfallenden variablen Kosten zwischen den Szenarien physische Nutzung eines vermarkteten Slots (Fall A), keine physische Nutzung eines vermarkteten Slots (Fall B) und keinen erfolgreich vermarkteten Slot (Fall C) zu unterscheiden. Zudem sind anhand der Preisgestaltung der Antragsgegnerin die unterschiedlichen variablen Einnahmen in den drei Szenarien zu berücksichtigen. Es würde nach Auffassung der Beschlusskammer aus entgeltregulatorischer Sicht im vorliegenden Fall zu kurz greifen, würden nur die durchschnittlichen variablen Kosten betrachtet, insbesondere wenn daraus in der Folge aufgrund des oben genannten kartellrechtlichen Automatismus eine Verdrängungsabsicht abgeleitet werden sollte. Zunächst müssen die von den Terminalnutzern grundsätzlich zu zahlenden variablen Entgelte (für Bunker und CO2-Emissionen) als kostenmindernde Erlöse bei der Bestimmung der variablen Restkosten berücksichtigt werden. Diese fallen im Übrigen auch (in reduziertem Umfang) im Fall B an, in dem ein Terminalnutzer einen Slot erworben hat, diesen aber nicht physisch nutzt. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, auch die variablen (Sowieso)-Kosten (Fall C) bei der Bestimmung der variablen Restkosten kostenmindernd zu berücksichtigen, da auch in diesem Bereich anteilige Deckungsbeiträge der Kosten erzielt werden, sofern durch das Vermarktungsergebnis anteilige variable (Sowieso)-Kosten gedeckt würden. Sodann hat die Beschlusskammer pro Terminal die verbleibenden prognostizierten Kosten durch die tatsächlich im Jahre 2025 vermarkteten Kapazitäten dividiert, um die variablen prognostizierten Restkosten für das Jahr 2025 pro MMBtu zu ermitteln (exakter Berechnungswert für das Terminal „Brunsbüttel 01“ siehe Akte Lfd. Nr. 1321, Zelle D96 bzw. für das Terminal „Wilhelmshaven 01“ Lfd. Nr. 1323 Zelle D96).

106 Beim Vergleich mit den niedrigsten am Markt in den Abwärtsauktionen erzielten Entgelten zeigt sich beim Terminal Brunsbüttel 01, dass die Antragsgegnerin keinen Slot unterhalb der variablen Restkosten vermarktet hat (siehe Akte Lfd. Nr. 1321, vergleiche Zelle D96 mit Zelle F91-F93). Die Antragsgegnerin hat [redacted], nämlich in ihrer Vermarktungsrunde am 23.12.2024 beim Terminal „Wilhelmshaven 01“ ihre Kapazitäten bei [redacted] Slots für das erste Quartal 2025 – es handelte sich ausschließlich um OTD-Produkte – zu einem Terminalentgelte geringfügig unterhalb der variablen Restkosten vermarktet (siehe Akte

Lfd. Nr. 1323, vergleiche Zelle D96 mit Zelle F91). Selbst bei Zugrundlegung des – hier aus Sicht der Beschlusskammer nicht heranzuziehenden – Maßstabs der nicht reduzierten durchschnittlichen variablen Kosten – entsprechend der kartellrechtlichen Praxis – hat die Antragsgegnerin lediglich [redacted] die [redacted] erwähnten Slots beim Terminal „Wilhelmshaven 01“ unterhalb dieser durchschnittlichen variablen Kosten vermarktet (siehe Akte Lfd. Nr. 1321, vergleiche Zelle D80 mit Zelle F91-F93 bzw. Lfd. Nr. 1323, vergleiche Zelle D80 mit Zelle F91-F93). [redacted]

Zudem hat die Antragsgegnerin dabei die Terminalentgelte nicht gezielt gesetzt; sie hat vielmehr zunächst versucht, sowohl in früheren Vermarktungs-, als auch am 23.12.2024 in vorherigen Auktionsrunden höhere Entgelte zu erzielen (vgl. hierzu bereits oben Rn. 55 und 56). Sie hat zudem seitdem im gesamten Zeitraum bis zu dieser Entscheidung niemals wieder ihre Kapazitäten zu solch geringen Auktionsmindestpreisen angeboten. Die niedrigsten aufgerufenen Auktionsmindestpreise der Antragsgegnerin lagen [redacted]

Die Antragsgegnerin hat mithin im Betrachtungszeitraum gerade keine dauerhafte und systematische Vermarktung ihrer Kapazitäten für Entgelte, die unterhalb der durchschnittlichen variablen (Rest-)Kosten liegen, vorgenommen. Zudem handelte es sich bei den insoweit vermarkteten Kapazitäten gerade um OTD-Produkte, die durch die verpflichtende Lieferung die Betriebsbereitschaft der FSRU aufrechterhalten und durch dauerhaftes Kühlen ein Warmwerden der FSRU verhindern konnten und dies zu einem Zeitpunkt extrem hoher Einspeisungen aus Gasspeichern (vgl. hierzu schon oben Rn. 100). Greift der vorgenannte kartellrechtliche Automatismus nun schon von vornherein hier nicht, lässt sich daher nach Auffassung der Beschlusskammer auch aus den die Vermarktung der [redacted] Slots begleitenden Umständen keinesfalls schließen, dass die Preisgestaltung der Antragsgegnerin systematisch darauf gerichtet ist, die Antragsgegnerin aus dem Markt zu drängen. Angemerkt sei darüber hinaus, dass die Europäische Kommission in ihrer Beihilfeentscheidung eine Vermarktung von Kapazitäten zu unterhalb der variablen Kosten liegenden Entgelten in (geringem) Umfang ausdrücklich erlaubt (C(2024) 9367 final, Rn. 121). Die [redacted] hier erwähnten Slots sind zudem [redacted] Insofern schöpft die Antragsgegnerin bei der Setzung ihrer Re-

servepreise nicht systematisch und vollumfänglich die Vermarktungsmöglichkeiten der Beihilfeentscheidung aus. Beihilferechtlich ist dies jedenfalls nach Auffassung der Europäischen Kommission also nicht zu beanstanden.

107 Dass das Angebot eines Slots zu einem untersten Auktionsmindestpreis von 0,00 EUR/MMBtu (bei Produkten mit Lieferverpflichtung, OTD-Produkte) bzw. [redacted] (bei Produkten ohne Lieferverpflichtung, NOTD-Produkte) nicht zwingend bedeutet, dass diese Kapazitäten auch tatsächlich unterhalb der variablen Kosten vermarktet werden, wurde bereits erörtert (siehe hierzu Rn. 101). Erstens wird dieser Auktionsmindestpreis nur dann aufgerufen, wenn in den vorherigen Auktionsrunden zu höheren Auktionsmindestpreisen keine Vermarktung stattfinden konnte. Zweitens erfolgt die Vergabe der Kapazitäten an den Terminalnutzer mit der höchsten Zahlungsbereitschaft für den jeweiligen Slot. Diese lag bisher immer über 0,00 EUR/MMBtu, [redacted]

108 Nach alledem ist aus Sicht der Beschlusskammer also nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin durch ihr Vermarktungsverhalten darauf abzielt, [redacted]

109 Dergestalt sind die Entgelte auch nicht unter Missachtung vernünftiger kaufmännischer Kalkulationsgrundlagen entstanden. Vielmehr entspricht es kaufmännischer Vernunft, unter gegebenen Marktbedingungen die höchstmöglichen Entgelte zu erzielen, um die größtmöglichen Kostendeckungsbeiträge zu generieren. Dies hat die Antragsgegnerin mit ihrem Vermarktungsverhalten getan.

110 Dafür, dass die Antragsgegnerin ohne Verdrängungsabsicht ihre Kapazitäten vermarktet, spricht schließlich auch das grundsätzliche Marktteilnahmekonzept der Antragsgegnerin, nach dem diese nur für einen Übergangszeitraum am Markt tätig sein wird. Von vornherein ist es das erklärte Ziel der Antragsgegnerin, mit ihren LNG-Terminals nur kurzfristig im Markt tätig zu sein. Sie stellen eine schnelle Übergangslösung – hervorgerufen durch die Gaskrise – dar, damit bereits ab Ende 2022 LNG-Terminals in Deutschland errichtet und LNG angeliefert werden konnte. Sobald landseitige Terminals fertiggestellt sind, sind die FSRU der Antragsgegnerin nach einem Übergangszeitraum von maximal sechs Monaten abzuziehen. Daraus folgt, dass die Terminals „Brunsbüttel 01“, „Stade 01“ und „Wilhelmshaven 02“ drei bis fünf Jahre, das Terminal „Wilhelmshaven 01“ maximal für zehn Jahre betrieben werden. Für die

Antragsgegnerin hätte es insoweit überhaupt keine (langfristigen) Vorteile, wenn sie die Antragsstellerin aus dem Markt drängen würde. Es ist vielmehr naheliegend, dass die Marktteilnahme der Antragstellerin für die Antragsgegnerin – gerade in Anbetracht ihrer Funktion – überhaupt keine Rolle spielt und sie jedenfalls nicht an einer gezielten Verdrängung dieser aus dem Markt interessiert ist.

3.3. Vorgaben der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission

111 Schließlich ist das untersuchte Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin auch nicht in Ansehung der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission und der darin enthaltenen Vorgaben missbräuchlich im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG.

112 Zunächst ist insofern festzustellen, dass die Beihilfeentscheidung für sich genommen ein auf Grundlage des EnWG und der darauf fußenden rechtlichen Vorgaben zu bewertendes konkretes Vermarktungsverhalten weder legitimieren noch delegitimieren kann. Die in einer Beihilfeentscheidung enthalten Vorgaben, Bedingungen oder Berechtigungen und dergleichen sind von der Beschlusskammer isoliert als Beihilfemaßnahmen nicht zu prüfen. Eine beihilferechtliche Bewertung der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission ist selbstredend nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Vortrag der Antragstellerin zu etwaigen Fehlern in der Beihilfeentscheidung selbst, den der Beihilfeentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen oder etwaiger von der Europäischen Kommission unterlassender Prüfungen ist insoweit für dieses Verfahren unerheblich. Soweit sich aus der Beihilfeentscheidung zwingende Konsequenzen für den Untersuchungsgegenstand dieses Missbrauchsverfahrens ergeben, ist die Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission für eine Entscheidung im hiesigen Verfahren indes von Relevanz. Untersuchungsgegenstand ist hier (einzig) die konkrete Frage, ob das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin missbräuchlich im Sinne des EnWG ist. Dabei verbleibt an dieser Stelle als Maßstab nur noch § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG.

113 Nach dieser Maßgabe wäre es grundsätzlich denkbar, dass die Beihilfeentscheidung der Kommission konkrete Handlungspflichten hinsichtlich der Vermarktung enthält, deren Umsetzung durch die Antragsgegnerin ein missbräuchliches Verhalten im Sinne des EnWG, hier des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG, begründen könnten. Insoweit ist es für die Bewertung im Rahmen der entgeltregulatorischen Missbrauchsaufsicht ohne Bedeutung, wenn nach der Beihilfeentscheidung ein bestimmtes Marktverhalten erlaubt wäre, das nach Maßgabe des

§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG – oder einer anderen für die allgemeine oder besondere Missbrauchsaufsicht relevanten Norm – zu beanstanden wäre. Die bloße (beihilferechtliche) Möglichkeit einer entsprechenden Verhaltensweise ohne Umsetzung durch die Antragsgegnerin führte selbstverständlich noch nicht dazu, dass ihr ein missbräuchliches Verhalten anzulasten wäre, solange sie das entsprechende Verhalten nicht tatsächlich umsetzte. Im hier betrachteten Kontext müsste in der Beihilfeentscheidung daher eine konkrete, zu einem missbräuchlichen Verhalten führende Handlungspflicht enthalten sein. Hierfür ist allerdings eine entsprechende Handlungspflicht in keiner Weise ersichtlich oder schlüssig vorgetragen. [redacted] ist dabei darauf hinzuweisen, dass in der Beihilfeentscheidung der Kommission sogar explizit in den Blick genommen worden ist, dass die Antragsgegnerin einen nicht unerheblichen Teil ihrer Kapazitäten zu Entgelten vermarktet, die über denen konkurrierender Betreiber liegen (Az. C(2024) 9367 final, Rn. 121). Jedenfalls insoweit enthält die Beihilfegenehmigung also nicht nur keine Verpflichtung, deren Umsetzung die Antragsgegnerin zu einem unbilligen Verhalten zwingend würde. [redacted]

114 Ob es nach dem vorstehend unter Rn. 112 beschriebenen Maßstab darüber hinaus ebenfalls denkbar ist, dass das Vermarktungsverhalten der Antragsgegnerin dann zu einem unbilligen Eingriff in die Wettbewerbsmöglichkeiten eines Marktteilnehmers wird, wenn dabei gegen eine (beliebige) Vorgabe der Beihilfeentscheidung verstoßen wird, kann dahinstehen. Aus Sicht der Beschusskammer spricht zwar einiges dafür, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben und Bedingungen einer Beihilfeentscheidung schon grundsätzlich nur dann relevante Auswirkungen auf die Billigkeit bzw. sachliche Rechtfertigung eines bestimmten Verhaltens haben kann, wenn dieser nicht nur isoliert gegen eine Beihilfegenehmigung wirkt, sondern auch losgelöst davon nach Maßgabe des EnWG oder den darauf fußenden Regelungen zu beanstanden ist. Darauf kommt es hier aber nicht an. Dafür, dass die Antragsgegnerin gegen eine der Vorgaben der Beihilfegenehmigung verstoßen hat, ist nämlich aus Sicht der Beschlusskammer nichts ersichtlich – [redacted]

4. Weitere Rügen der Antragstellerin

115 Zu der von der Antragstellerin vorgebrachten Rüge eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV ist zunächst festzustellen, dass ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV als solcher nach Auffassung der Beschlusskammer grundsätzlich nicht bei der Beschlusskammer geltend zu machen sein dürfte. Nach § 50 GWB ist das Bundeskartellamt die für die Anwendung der Art 101 und 102 AEUV zuständige Wettbewerbsbehörde. Einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV als solchen hätte die Antragstellerin demnach bei dem Bundeskartellamt geltend machen müssen. Zudem ist Art. 102 AEUV auch nicht im Katalog des § 31 EnWG genannt. Ob die Beschlusskammer gleichwohl Art. 102 AEUV unmittelbar bzw. im Rahmen der §§ 31, 30 EnWG hätte prüfen müssen, so die Auffassung der Antragstellerin, kann vorliegend indes dahinstehen, weil Art. 102 AEUV im Kontext dieses Verfahrens keinen über § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG hinausgehenden Gehalt hat (ebenso auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2025, Az. VI-3 Kart 36/25 [V], S. 14). Da nach dem vorstehend unter 3. ausgeführten Erwägungen ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG aber gerade nicht vorliegt, scheidet auch ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV aus.

116 Mangels missbräuchlichen Verhaltens der Antragsgegnerin liegt auch kein Verstoß gegen Art. 12 GG vor.

5. Konsequenzen der rechtlichen Würdigung für die Tenorierung und die gegenständlichen Anträge

117 Die Feststellung nach Tenorziffer zu 1. hält die Beschlusskammer im Rahmen dieser auch auf § 30 EnWG beruhenden Entscheidung unter Ausübung des ihr insoweit zustehenden Ermessens für zweckmäßig. Zwar hat die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf eine entsprechende Feststellung (siehe auch Kommentar Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 30 Rn. 63). Ein fehlender Anspruch hindert die Beschlusskammer indes nicht an der tenorierten Feststellung, die ihr im vorliegenden Fall aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Entscheidung für den LNG-Markt und zu Beseitigung etwaiger Marktunsicherheiten zweckmäßig erscheint. Dem steht auch nicht der Schutzzweck des § 31 EnWG entgegen. Denn dieser dient ersichtlich nicht dazu, [redacted] Zudem ist eine Feststellung, dass ein betroffenes Unternehmen nicht

missbräuchlich gehandelt hat, in aller Regel als Minus in einer schlichten Ablehnung des auf einen Missbrauch gestützten Antrags ohnehin mitenthalten.

118 Soweit den Anträgen der Antragstellerin durch die Durchführung des Missbrauchsverfahrens nicht entsprochen wurde, gilt Folgendes: Voraussetzung für eine auf §§ 30 und/oder 31 EnWG gestützte, an die Antragsgegnerin gerichtete Anordnung der von der Antragstellerin unter 3. beantragten Verhaltensweisen ist ein im Sinne von §§ 30, 31 EnWG missbräuchliches Verhalten. Da nach den vorstehenden Ausführungen unter II.2. und II.3. ein solches Verhalten der Antragsgegnerin aber gerade nicht vorliegt, war hinsichtlich der Anträge der Antragstellerin wie tenoriert abschlägig zu entscheiden.

119 Hinsichtlich des Antrags auf besondere Beteiligung des Bundeskartellamts war aufgrund der Ausführungen unter II.1. ebenfalls abschlägig zu entscheiden.

6. Kostenentscheidung

120 Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Beisitzer als Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer